



Hilfe zur Selbsthilfe an BRdvd-Gerichten

Rechtskunde für Nichtjuristen Heft 090701
Juli 2009
€ 3,00

Rechtskräftfähige Gesetze brauchen unabdingbar :
den territorial-räumlichen Geltungsbereich!
Gesetze der Bundesrepublik sind deshalb nichtig.



Bestellung u. a. über VIV - Virtueller Internetverlag, Clausthal
Anschrift: JOle, Postfach 1222, D - 38 670 Clausthal-Zellerfeld

Publikation vom Arbeitskreis für "Verfassung und Justiz"



A. Wiederkehrende Einleitung und Allgemeine Hinweise

Mit dem vorliegenden Lehrbrief für eine Hilfe zur Selbsthilfe vor Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland wird ein latenter Bedarf bedient. Die Bearbeitung richtet sich nach der derzeitigen Notlage von Rechtbegehrenden in der Bundesrepublik des nur vorgeblich wiedervereinigten und nur angeblich souveränen Deutschlands als tatsächliches Besatzungskonstrukt in der Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft (OMF - BRdvd) seit dem 03.10.1990. Nichtjuristen werden solche durch beruflich zugelassene Juristen nicht und niemals erhalten. Eine massive Geschichtsfälschung wird insbesondere für eine Rechtsprechung gegen das Deutsche Volk eingesetzt. Rechtsbeugung, Strafvereitelung, Parteiverrat, Prozessbetrug und sonstiger Amtsmissbrauch durch BRdvd - Juristen, - Politiker und - Behördenleiter werden nicht mehr rechtsstaatskonform geahndet.

Unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenene, gesetzliche Richter nach dem Art. 101 Grundgesetz kann es in der Bundesrepublik aufgrund ihrer Bestellung, Kontrolle und Führung durch die Exekutive gar nicht geben. Gegen die Verweigerung von fairen Verfahren und rechtlichem Gehör ist kein Nichtjurist gefeit. Wer vor den

Scheinrichtern der BRdV seinen Rechtsanspruch verlieren soll, hat keine Chance. Dazu wurden nicht nur zahllose spezielle Gesetze der Juristenlobby durch Wahlbetrüger und Wahlfälscher nur scheinbar rechtlich korrekt erlassen. Für fast jedes noch so eindeutige, schriftlich niedergelegte Gesetz existieren auch immer dagegen stehende Rechtsauslegungen selbst von kleinsten ungebildeten und ungehobelten Amts- oder Landgerichtsscheinrichtern.

Im Übrigen basiert die Abart einer bundesrepublikanischen Justizgewährung grundsätzlich auf dem Missbrauch und der Verwässerung der Sprache, wenn es gegen Bürger und Nichtjuristen geht. Selbst den Unterschied zwischen einer Verfassung und dem Grundgesetz als nackte Besatzungswillkür verstehen die auf Besatzungsrecht eingeschworenen bundes-republikanischen Juristen nicht, weil sie sonst im eigenen deutschen Vaterland als Deutsches Reich gar nicht arbeiten dürften. Und das noch über 60 Jahre nach dem Waffenstillstand ohne Friedensvertrag für das Deutsche Reich als tatsächliches Deutschland.

Das BRdV-Gesetz ist somit reines aufgezwungenes Besatzungsrecht, was immer da vom tatsächlichen deutschen Recht bereinigt wurde, wo es den Siegermächten für einen Verstoß u.a. gegen die Haager Landkriegsordnung zum Schutze ihrer Kollaborateure angebracht war.

Zusätzlich zu den gegen Rechtbegehrende immer zu nutzenden Rechtsmissbrauchsgesetzen der BRdV wie z. B. § 189 ZPO (Heilung von Zustellungsmängeln) versperrt auch ein umfassender Anwaltszwang wirksam jede Rechtsmittelinstanz. Damit ist die Wegnahme der Postulationsfähigkeit und Entmündigung jederzeit gesichert. Und beruflich zugelassene Rechtsanwälte sitzen mit den Scheinrichtern und Staatsanwälten schlicht und einfach auf der selben Seite. Sie haben sich verschworen, das willkürliche und chaotische Rechtssystem der OMF-BRD nicht in Frage zu stellen und nicht anzugreifen. Sie verweigern deshalb jeglichen Vortrag in der Art und Weise, wie ihn der Rechtbegehrende nun selbst liefern muss.

Ein Deutscher wird zwar in der Bundesrepublik sein Recht nicht verlässlich durchsetzen können, aber er kann dann in einem zukünftigen deutschen Rechtsstaat beweisen, dass ihm Unrecht durch die BRdV-Organen angetan wurde. Damit kann dann eine Organisation zur Durchsetzung von Schadensersatz- und Wiedergutmachungsansprüchen schon etwas anfangen.

Die in den Lehrbriefen vorgestellten Rechtstatsachen werden aus den Datensammlungen und Arbeitsergebnissen u. a. der JOle Justiz-Opfer-Initiative Clausthal, des Arbeitskreises "Verfassung und Justiz" der Runden Tische in Deutschland, der Erfassungsstelle für BRdV-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch in Clausthal, der Interim-Oberreichsanwaltschaft und dem Internet nach Quellenprüfung zusammengestellt. Ausführlicher wird in speziellen Lehrheften auf Einzelthemen abgehoben, s. Inhaltsverzeichnis.

B. Die Gesetze der OMF-BRD haben keine territorial-räumliche Geltungsbereiche

B.1. Bereits das durch Besatzer oktroyierte Grundgesetz hat keinen Geltungsbereich

Der Artikel 23 a. F. des Grundgesetzes beschrieb bis zum 17.07.1990 dessen territorial-räumlichen Geltungsbereich nur für die OMF-BRD als Besatzungskonstrukt aus den drei Verwaltungseinheiten der westlichen Siegermächte und galt nicht in Berlin. Mit unwiderlegbarer Sicherheit ist dieser Art. 23 a. F. GG aus völkerrechtlicher Sicht bereits vor dem angeblichen Beitritt der mitteldeutschen Länder am 03.10.1990 schon am 17.07.1990 durch die Macht des Besatzungsvorbehaltes durch die Siegermächte aufgehoben worden.

Nicht das Deutsche Volk und auch nicht der Deutsche Bundestag, sondern die Bundesregierung Deutschland hat im Auftrage und als Erfüllungsgehilfe der Siegermächte nach dem Besatzungsvorbehalt dabei über das Grundgesetz verfügt – und damit eindeutig die Besatzungsmächte in Selbstkontrahierung und im Verstoß gegen das Völkerrecht!

Dieses ist ein einmaliger Vorgang in der Geschichte einer nur fälschlich so bezeichneten "Verfassung", die sich in den Gesetzbüchern zum Grundgesetz wie folgt liest, Grundgesetz, Beck-Texte, 35. Auflage 1998:

Einigungsvertragsgesetz in Verbindung mit Kapitel II Art. 4 Einigungsvertrag, Datum 23.9.1990/31.08.1990, wobei Präambel, Art. 51, Abs. 2, Art. 146 geändert, Art. 143 eingefügt und Art. 23 aufgehoben wurde.

Und zwar ohne Zustimmung des Deutschen Volkes aufgrund durch Besatzungsvorbehalt gegebener Regierungsbevollmächtigung für OMF-BRD-Erfüllungsgehilfen.

Dieser Ablauf hat ungeachtet anderer Formulierungen zum Inkrafttreten des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 nach der Zustimmung des Bundestages vom 23.09.1990 den Artikel 23 des Grundgesetzes schon beseitigt, weil damit definitiv die Zustimmung der Siegermächte aufgrund ihres Vorbehaltsrechtes benutzt wurde.

Wir erinnern uns:

Im Art. 23 GG stand, für welches Gebiet das Grundgesetz — die Scheinverfassung und in Wirklichkeit Besatzerrecht der Alliierten — galt und das waren nur die so genannten westlichen Bundesländer. Alle Gesetze und Verordnungen der Volkskammer und der Bundesregierung ab der Aufhebungserklärung vom 17.07.1990 sind deshalb nach dem Völkerrecht anscheinend rechtsungültig, weil die Rechtsvoraussetzungen fehlten.

Es gab rechtlich gesehen die beiden künstlichen Verwaltungsgebiete BRD und DDR nach dem 17.07.1990 nicht mehr. Die Besatzungsmächte haben dies klar beschlossen.

Einige der vorbereiteten Einzelregelungen, wie zum Beispiel das Ländereinführungsgesetz der Volkskammer der DDR, erlangten nach deren eigener Festlegung erst nach dem Einigungsvertrag Wirkungskraft, also zu einem Zeitpunkt, als es die DDR gar nicht mehr gab. Auch der Einigungsvertrag zwischen der „Bundesrepublik Deutschland“ und der „DDR“ vom 31. August 1990 hat in Art. 4, Ziff. 2 den Art. 23 des Grundgesetzes aufgehoben. Daher gilt nach gegenwärtigem bundesdeutschen, so genannten BRdV-Staatsrecht nicht mehr:

"Das Grundgesetz ist nach dem Beitritt anderer Teile Deutschlands in diesen Teilen in Kraft zu setzen."

Es hat unwiderlegbar durch BRdV-Juristen de facto deshalb eine nach dem Völkerrecht gesetzlich verbindliche "Wiedervereinigung" der Deutschen noch nicht stattgefunden.

Die Aufhebung von Art. 23 GG a. F. war staatsrechtlich rechtswidrig, da nicht alle Deutsche in allen Teilen Deutschlands (Ostdeutschland jenseits von Oder und Neiße etwa) dem Grundgesetz beitreten konnten. Seit dem 18.07.1990 ist das Grundgesetz erloschen, spätestens jedoch am 28.09.1990, als die Aufhebung des Art. 23 a. F. und der Präambel zum Grundgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden, so dass die erst für den 03.10.1990 vorgesehene Angliederung der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht stattfinden konnte, da dieses bereits mindestens 5 Tage zuvor erloschen war. Mit der Aufhebung des Art. 23 GG war zudem auch das Ende der OMF-BRD (spätestens am 29.09.1990!) gekommen, denn das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 1973 stellte fest:

Sie (die BRD) beschränkt ihre staatsrechtliche Hoheit auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes, fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland.

Diese Rechtsansicht ist inzwischen durch mehrere gerichtliche Entscheidungen akzeptiert, bzw. sogar bestätigt worden!

In einem angeblich unanfechtbaren Beschluss 140 Js 9651/05 12 OWi des AG Gera vom 13.06.2005 gegen einen Staatsangehörigen des Deutschen Reiches heißt es:

Form vollzogen. Dem Betroffenen ist insoweit zwar zuzugeben, dass Art. 23 GG a.F. - wohl aus Ausfluss der Eilbedürftigkeit und Hektik des Wiedervereinigungsprozesses - durch das nach Art. 10 Abs. 1 am Tage nach der Verkündung; mithin am 29.9.1990, in Kraft getretenen Zustimmungsgesetz zum Einigungsvertrag aufgehoben worden und folglich bei Wirksamwerden des Beitritts am 3.10.1990 nicht mehr in Geltung gewesen ist. Dies wird aber zu Recht als rechtlich unerheblich angesehen, sei es, weil der Einigungsvertrag vom 31.8.1990 selbst abschließend regelt, welche rechtlichen Folgen das Wirksamwerden des Beitritts haben soll, sei es, weil der Beitritt der DDR auch ohne die Regelung des Art. 23 GG ohnehin nach diesem Modell wie geschehen hätte vollzogen werden können, da das GG die BRD nicht an der Erweiterung ihres Staatsgebietes mit friedlichen Mitteln und damit an der Aufnahme des Staatsgebiets der DDR in ihren Staatsverband hinderte (vgl. Klein, a.a.O., Rn. 4, sowie Lerche, a.a.O., Rn. 52)." (Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 12.12.2002, Az. 1 K 2474/02)

Wie sich aus dem gesamten Text einer Aufklärungsschrift über 37 Punkte zum menschen- und völkerrechtlichen Legitimationsdebakel der OMF-BRDvD ergibt, gibt es aber auch ganz entscheidende weitere juristische Konstruktionsfehler bei der so genannten Wiedervereinigung mit Datum vom 03.10.1990. Zur Vertuschung des gesamten Ausmaßes beim Verlust jeglicher nachvollziehbarer gesetzlicher Grundlagen für das Fortbestehen der OMF-BRD in Form der OMF-BRDvD als ein nicht durch ein direkt befragtes Staatsvolk des Deutschen Reiches mittels Verfassungsabstimmung zusammengebautes, erzwungenes Besatzungskonstrukt wird diese Sprachregelung offensichtlich jetzt durchgängig in Deutschland benutzt, ohne aber dabei deren desaströse juristische Folgen zu bedenken.

In einem angeblich unanfechtbaren Beschluss (568) 61 Js 3860/04 Ns (135/05) des Landgerichts Berlin vom 12.08.2005 gegen einen Staatsangehörigen des Deutschen Reiches heißt es danach ebenso:

Der Auffassung des Angeklagten ist zwar insoweit zuzugeben, dass Art. 23 GG a. F. - wohl aufgrund der Eilbedürftigkeit und Hektik des Wiedervereinigungsprozesses - durch das nach Art. 10 Abs. 1 am Tage nach der Verkündung, mithin am 29. September 1990, in Kraft getretenen Zustimmungsgesetz zum Einigungsvertrag aufgehoben worden und folglich bei Wirksamwerden des Beitritts am 3. Oktober 1990 nicht mehr in Geltung gewesen ist. Dies wird aber zu Recht als rechtlich unerheblich angesehen, sei es, weil der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 selbst abschließend regelt, welche rechtlichen Folgen das Wirksamwerden des Beitritts haben soll, sei es, weil der Beitritt der DDR auch ohne die Regelung des Art. 23 GG ohnehin nach diesem Modell wie geschehen hätte vollzogen werden können, da das Grundgesetz die Bundesrepublik Deutschland nicht an der Erweiterung ihres Staatsgebietes mit friedlichen Mitteln und damit an der Aufnahme des Staatsgebiets der DDR in ihren Staatsverband hinderte (vgl. Klein, a.a.O., Rn. 4, sowie Lerche, a.a.O., Rn. 52).

Die befassten Richter haben dennoch die Beschwerden, Einwände und Berufung von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches verworfen, weil sie mit der im BRDvD-Rechtssystem entworfenen Verteidigung operierten, dass die Wiedervereinigung des Art. 23 GG nicht bedurfte - und somit völkerrechtskonform sei.

Hierbei haben sie und sämtliche aus Eigennutz an dem korrupten und illegalen BRD-Konstrukt Interessierten weiteres Entscheidendes übersehen - wollen:

Die fälschlich vorgetäuschte, und auch wegen der Bedingungen nicht freiwillige Wiedervereinigung der Deutschen war in Wirklichkeit die Zusammenfassung zweier Besatzungsstrukturen OMF-BRD und OMF-DDR durch Siegerwillkür in ein einziges neues, nicht souveränes Besatzungskonstrukt unter Ausnutzung des

Besatzungsvorbehaltenes - s. Art. 139 GG. Die völkerrechtswidrige Annexion von über einem Drittel des Staatsgebietes des Deutschen Reiches wurde allein in Selbstkontrahierung der Besatzungsmächte beschlossen und von deutschen Kollaborateuren als Hochverräter am Deutschen Volk bis heute gedeckt. Gleichwohl wird dieses Vorgehen niemals völkerrechtlich Bestand erhalten, solange noch deutsche Patrioten aufstehen können.

Und die Streichung des GG Art. 23 a. F. schon vor dem 03.10.1990, tatsächlich schon am 17.07.1990, hat eine fatale Unstimmigkeit im BRdV-D-Lügengebilde bewirkt - GG Art. 144 verlor seine Basis:

GG Art 144

- (1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es gelten soll.
- (2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Art. 23 aufgeführten Länder oder in einem Teil eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Art. 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

Dazu fehlte nunmehr mit Datum spätestens vom 29.09.1990 aber der GG Art. 23 a. F.

- (1) Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.
- (2) In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Erwiesenermaßen nach der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes ging schon diesem eine durch und durch erlogene Präambel a. F. voraus:

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk

in den Ländern) Baden**), Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden**) und Württemberg-Hohenzollern**),*

um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.

Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

*) Seit dem 1. 1. 1957 gilt das Grundgesetz auch im Saarland (BGBl I S. 1011). Zur Geltung des Grundgesetzes in Berlin vergleiche die ergänzenden Dokumente auf S. 123.

***) Heute: Baden-Württemberg.

Denn tatsächlich haben nur von den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges, also die USA und Großbritannien mit Unterstützung Frankreichs ausgewählte und vorrangig gegen die Interessen des Deutschen Volkes einen Friedensvertrag verhindernde Erfüllungsgehilfen ein von den Besatzern diktiert Grundgesetz angenommen, ohne die Deutschen dazu abstimmen zu lassen. Zusätzlich waren Millionen von Deutschen als angeblich oder tatsächlich "vorbelastet" von der Teilhabe am öffentlichen Leben und ihrem Staat ausgeschlossen.

Die in Art. 144 im Abschnitt 2 genannten Länder nach GG Art. 23 a. F. sind aber auch sonst nirgendwo mehr im GG genannt! GG Art. 144 hängt damit also ohne Bezug in der Luft, wodurch das ganze Grundgesetz noch einmal ausgehebelt wurde.

Zu dieser Feststellung gibt es eine einschlägige Rechtsprechung in der BRD unter der offen gezeigten Besatzungsmacht vor dem 03.10.1990.

So entschied das BVerwG im Urteil I C 74/61 am 28.11.63 - Leitsatz:

Eine Landschaftsverordnung, die den räumlichen Geltungsbereich ihres Veränderungsverbotes nicht in ihrem verkündeten Text bestimmt, sondern insoweit nur auf die Eintragung in eine nicht veröffentlichte Karte verweist, verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip, siehe Urteil Seite 5, 3. Absatz:

"Gerade diese Norm bewertet erst den unmittelbaren Eingriff in die Rechte des Betroffenen, muss also rechtsstaatlich in jeder Hinsicht einwandfrei sein. Dazu gehört auch in erster Linie die unbedingte Klarheit und

Nachprüfbarkeit ihres räumlichen Geltungsbereiches."

Eine weitere einschlägige Rechtsprechung findet man beim BVerwG im Urteil 4 C 105/65 am 27.01.1967 - Leitsatz:

Verweist eine nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ergänzte Landschaftsschutz-Verordnung für ihren örtlichen Geltungsbereich lediglich auf eine nicht veröffentlichte Landschaftsschutzkarte, so ist sie wegen des Verstoßes gegen die im Rechtsstaat der Prägung des Bonner Grundgesetzes besonders wichtige Klarheit der Rechtsnormen nichtig, siehe Urteil, Seite 5.

"In Betracht zu ziehen ist hier das in Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG zum Ausdruck kommende Rechtsstaatsprinzip, nach dem die öffentliche Gewalt in den Rechtskreis des einzelnen nur auf Grund von Rechtsnormen eingreifen darf, und Art. 14 Abs 1 Satz 2 GG, nach dem Inhalt und Schranken des Eigentums durch Gesetz bestimmt werden. Die Auffassung, es gehöre zum Wesen einer Rechtsnorm, daß sie in gehöriger Weise der Öffentlichkeit durch Verkündung ihres Wortlautes bekannt gemacht worden ist, ist seit langem anerkannt. Im Rechtsstaat bestehen, wie der Senat in seinem Urteil vom 29. August 1961 (DVBL 1962 Seite 137 - NJW 1962 Seite 506) ausgeführt hat, für die Verlautbarung von Rechtsnormen Grundregeln der Rechtsetzung."

Das Verwaltungsgericht Hannover hat im Beschluss 10 A 2120/01 vom 11. Juli 2001 auf Seite 2 dargelegt:

"Die aufgrund § 55 Abs. 1 Nr. 4 NGefAG erlassene Verordnung ist nichtig. Denn sie verstößt gegen die Formvorschriften des § 58 Nr. 5 NGefAG. Danach muss eine Verordnung den räumlichen Geltungsbereich angeben...!"

Die Angabe des räumlichen Geltungsbereiches ist zwingend erforderlich, kann nicht aus dem Inhalt der Verordnung ergänzt werden und muss auch dann vorgenommen werden, wenn die Verordnung für den ganzen Bezirk der erlassenden Behörde gelten soll.

Dies gilt auch für Verordnungen eines Ministeriums, die für das ganze Bundesland gelten soll."

Es gab nach dem 29.09.1990 und schon vor dem 03.10.1990 bis heute also im derzeitigen Grundgesetz weder so bezeichnete dazugehörige Länder noch danach zu Recht in den Bundestag entsandte Abgeordnete, die ordentlich legitimiert waren oder sind.

Nach Greiffeld's Rechtswörterbuch, 2. Auflage, Verlag C. H. Beck, München 1970, Seite 756 gilt:

Norm (Rechtsnorm) > Gesetz! Normativen Charakter (Inhalt) hat eine Vorschrift, soweit sie im - Gegensatz zu bloßen Verwaltungsvorschriften - "Rechtssätze" enthält, also Gesetz im materiellen Sinne ist.

Das vorgeblich noch rechtsbeständige Grundgesetz soll aber in der OMF-BRDvD an der Spitze eines geschlossenen Systems von Rechtsnormen stehen.

Die fehlende Angabe der räumlichen Geltung für das Grundgesetz ist daher durch die obige nachvollziehbare Rechtsprechung vor 1990 (!) als wesentlicher Mangel zu bewerten, der das GG nichtig gemacht hat. Dem Grundgesetz ist damit vermutlich schon am 17.07.1990 mit Wirkung zum 18.07.1990, spätestens aber am 29.09.1990 der unabdingbar notwendige territorial-räumliche Geltungsbereich entzogen worden. Das GG gilt mit allen nachfolgenden Änderungen und sich auf dieses stützenden nachfolgenden Rechtsnormen daher seit spätestens dem 29.09.1990 nicht mehr auf dem Gebiet der Bundesländer in der BRDvD. Und damit haben auch alle auf das Grundgesetz gestützten sonstigen BRDvD-Gesetze jedenfalls ab 1990 keine Rechtsgrundlage mehr.

Merkt so etwas eigentlich kein Staatsrechtler, Bundestagsabgeordneter oder uneingeschränkt zur Berufsausübung zugelassener Jurist in der BRDvD? Doch, sie wissen es alle!

BRDvD-Handlanger wollen wegen der oben angeführten fehlenden Definitionen zur Erstreckung des Grundgesetzes diese nunmehr im Wege der bekannten juristischen Rabulistik einfach aus der – unrichtig nach

einer behaupteten freien Selbstbestimmung des ganzen Deutschen Volkes entstandenen - Präambel des Grundgesetzes ableiten.

Präambel:

"Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk."

Abgesehen davon, dass in der BRdV unter dem Begriff des Deutschen Volkes weiterhin nicht nur das Deutsche Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit verstanden wird, welche allein eine Wiedervereinigung hätten betreiben können, sondern zwecks beabsichtigtem und schon weit fortgeschrittenem Völkermord durch die Siegermächte ein "deutsches" Mischvolk mit Millionen illegal schein eingebürgerter Staatenloser und Ausländer ohne deutsche Wurzeln, hat die Präambel des GG auch sonst keine unmittelbare Rechtserheblichkeit, s. Definitionen:

- Duden von 1924

„Präambel – Vorrede“

- Meyer Taschenlexikon 1966

„Präambel - Vorspruch, Eingangsformel, Gesetzen oder Verträgen vorangehende Einführung in Zweck, Sinn und Ziel des nachfolgenden Textes“

- Creifeld's Rechtswörterbuch 17. Auflage Verlag C. H. Beck München 2002

„Präambel – Vorspruch, den eigentlichen Vertrags- und Gesetzestext vorangestellt, unmittelbare Rechtserheblichkeit wird der Präambel nicht beigemessen“!

Auch die Behauptung, dass das Grundgesetz ja für das ganze Deutsche Volk gilt, ist also keine ausreichende, bestimmende Beschreibung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Erstens gibt es das so genannte Deutsche Volk in der BRdV nicht, weil die völkerrechtswidrigen Scheineinbürgerungen durch die BRD und BRdV niemals ein Deutsches Volk, wie sie es sieht, entstehen lassen haben.

Zweitens konnte die OMF-BRD und kann die OMF-BRdV als Besatzungskonstrukte die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches nicht und niemals verleihen.

Und drittens hat der kollaborierende BRdV-Gesetzgeber unter Druck der Siegermächte die Reichsstaatsangehörigen im Ausland auch nicht unter das Grundgesetz zwingen können.

Noch ausführlicher beschäftigt sich der bekennende Staatsangehörige des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit Dietrich Weide mit der wiederum auch durch und durch neu zusammengelogenen Präambel des nichtigen Grundgesetzes vom 03.10.1990 für die Bundesrepublik Deutschland.

Zwar sind die einzeln vorgetragenen Argumente und viele mehr in der hier vorliegenden umfassenden Untersuchung zur tatsächlichen Rechtslage in Deutschland enthalten, aber die von dem Reichsangehörigen Weide vorgelegte Darlegung der mindestens 7 Lügen in der neuen Präambel vom 03.10.1990 sind durchaus als kompakter Vortrag und Beleg für eine nicht mögliche Rechtserheblichkeit bei Scheingerichtsverfahren in der BRdV geeignet, sofern man auf die Widerlegung der dort vorgetragenen rechtlichen Standpunkte im Einzelnen in allen Instanzen beharrt. Auf den folgenden Seiten sind deshalb die 7 Lügen drastisch und für jedermann, nur offensichtlich nicht für BRdV-Juristen verständlich, aufgeführt.

Es ist also unter dem unabdingbaren territorial-räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes und dem nicht unabdingbar räumlich-personellen Geltungsbereich zu unterscheiden.

Dem GG fehlt also eindeutig der unabdingbare territorial-räumliche Geltungsbereich.

Die juristische Rabulistik der BRdvd-Juristen verstieg sich daher auch sofort zu der Ansicht, dass die BRdvd prinzipiell ohne den Grundgesetzartikel 23 a. F. und damit unausgesprochen auch ohne gültiges Grundgesetz die vorgenommenen Gebietserweiterungen auf friedlicher Basis durchsetzen konnte.

Auch das ist falsch!

Denn nicht die BRdvd, bzw. deren deutsche Bewohner haben eine solche, friedliche Gebietserweiterung bewirkt. Es waren die Siegermächte, die in einem feindlichen Akt in Verhandlungen mit sich selbst durch die von ihnen geschaffenen Besatzungskonstrukte BRD und DDR ein neues Besatzungsconstruct mit dem alten Namen BRD als tatsächliche BRdvd errichteten – und damit die Völkerrechte des nicht untergegangenen Deutschen Reiches auf Unversehrtheit seines Reichsgebietes ein weiteres Mal schwerwiegend verletzen. Dabei wurde übersehen, dass mit Wegfall des GG Art. 23 a. F. die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr auf rechtlicher Grundlage basierte und alle darauf und danach basierenden Entwicklungen, Grundgesetzänderungen und Gesetze in einer BRdvd jeglicher rechtstaatlich korrekter Legitimation entbehren müssen.

Herr Dietrich W. Weide arbeitete dazu den folgenden Sachverhalt heraus:

Zitat Anfang!

DIETRICH A.W. WEIDE

BÜRGER DES STAATES (2.) DEUTSCHES REICH

Jahnkeweg 21 v 22179 Hamburg v Tel.: 040 / 655 08 16
Fax: 040/69 64 31 19 v Mobil: 0172/190 40 42
e-Post: daww@gmx.de

(2.) DEUTSCHES
REICH
Staatswappen
1919 - 1936

Auszug aus meinem Essay: „Die unterdrückte Wahrheit über Deutschland“

Das Nachfolgende ist meine persönliche Meinung und Sicht der Dinge. Diese Meinungswiedergabe geschieht daher unter ausdrücklichen Hinweis auf § 193 StGB, Art. 5 „GG“ sowie Art. 11 EMRK.

Die Rechtsordnung der „BRD“, das „Grundgesetz“, beginnt mit 7 Unwahrheiten (Lügen)!

Wenn man bei objektiver Würdigung und strenger Beachtung des Vorstehenden die aus nur drei Sätzen bestehende Präambel des „GG“ genau und vor allem kritisch durchliest, wird man zwangsläufig feststellen können, daß das als Rechtsordnung für die sogenannte „Bundesrepublik Deutschland“ (dem sich so bezeichnenden „Rechtsstaat mit freiheitlich demokratischer Grundordnung“) geltende „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, in diesen drei Sätzen allein sieben Unwahrheiten enthält. Unwahrheiten sind Lügen!

Diese drei Sätze lauten auszugsweise:

¹„Im Bewußtsein seiner Verantwortung hat sich das Deutsche Volk (Lüge 1) kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt (Lüge 2) dieses Grundgesetz gegeben.

²Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg haben in freier Selbstbestimmung (Lüge 3) die Einheit (Lüge 4) und Freiheit Deutschlands vollendet (Lüge 5).

³Damit gilt (Lüge 6) dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk (Lüge 7).“

1. Lüge und Beweis zu der m.E. unwahren Behauptung: „.... hat sich das Deutsche Volk dieses Grundgesetz gegeben.“.

Wie bereits ausgeführt, ist das „GG“ zwar von deutschen, aber von den 3 westl. Besatzungsmächten ausgesuchten „Parlamentariern“ formuliert und geschrieben worden, aber nach deren strengen Anweisungen („Frankfurter Dokumente“) und mußte daher mehrfach geändert, anders formuliert werden. Erst nach dem es von diesen Besatzern insgesamt ausdrücklich genehmigt worden war, durfte es verkündet werden.

So ist das „GG“ im Mai 1949 dem militärisch wehrlosen Deutschen Volk, den Reichsbürgern, von den 3 westl. Besatzungsmächten kraft ihrer Waffengewalt aufgezwungen worden und war damit ein eklatanter Verstoß gegen das Völkerrecht, gegen den Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung! Das Ganze war also ein rein militärischer Akt und hätte mit Demokratie absolut nicht das Geringste zu tun. Im Übrigen galt bzw. gilt dieses „GG“ nur für den Teil des Deutschen Volkes, welches 1949 im Bereich der 3 westl. Besatzungszonen lebte und heute in dem der OMF-„BRD“ lebt, nicht aber für das gesamte Deutsche Volk innerhalb des Territoriums des DR, also auch nicht für den Teil des Deutschen Volkes östlich der Oder-Neiße.
(OMF= Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft, Prof. Dr. Carlo Schmidt, 08.09.1948)

Das Deutsche Volk, zum dem untrennbar auch die damals und heute noch in den reichsdeutschen Ostprovinzen lebenden deutschen Reichsbürger gehören, ist niemals zum „GG“ gefragt worden, war daran in keiner Weise beteiligt und hatte bis heute niemals auch nur die geringste Mitwirkungs- oder Entscheidungsmöglichkeit daran! Daher heißt es ja auch: „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ und nicht: der! Die Verwendung der Präposition „für“ dürfte auch als eindeutiges Indiz dafür zu werten sein, daß dieses „GG“ von einer über dem Deutschen Volk stehenden höheren Gewalt angeordnet worden und somit ein Oktroy ist.

Fazit: Also hat sich das Deutsche Volk dieses „Grundgesetz“ nicht gegeben, sondern es wurde ihm im Gegenteil gegen seinen Willen von den 3 westl. Besatzungsmächten oktroyiert! Diese Behauptung in der Präambel des „GG“ dürfte daher als Lüge Nr. 1 zu werten sein!

2. Lüge und Beweis zu der m.E. unwahren Behauptung: „.... kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt“.

Als Beweis für die nicht mehr vorhandene Freiheit und der daraus ableitbaren „verfassungsgebenden Gewalt“, von der die sogenannten „Befreier“ das Deutsche Volk 1945 völkerrechtswidrig u.a. befreit haben, wurde ihm 1948/49 zu der von den 3 westl. Besatzungsmächten befohlenen Erarbeitung einer Rechtsordnung für die westl. Besatzungszonen, eine „verfassungsgebende Gewalt“ eben nicht zugestanden, also verwehrt und hat diese bis heute im Jahre 2006 (61 Jahre nach der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht und Einstellung der Kampfhandlungen) immer noch nicht wieder zurückerhalten! Daß das Deutsche Volk, entgegen der Behauptung im „GG“, auch heute im Jahre 2006 noch immer nicht über eine in einem „Rechtsstaat mit freiheitlich demokratischer Grundordnung“ übliche „verfassungsgebende Gewalt“ verfügt kann man eindeutig auch daran erkennen, daß es dem Deutschen Volk, den Reichsbürgern, bis heute verwehrt worden ist, in freier Entscheidung eine Verfassung zu beschließen, wie sich dieses auch aus Art. 146 „GG“ ergibt. Hieran sind maßgeblich die „BRD-Politiker“ beteiligt, die somit unmöglich „Vertreter des Volkes“ sein können, als welche diese sich oft und gerne ausgeben.

Wie vorstehend ausgeführt, ist die Rechtsordnung der OMF-„BRD“, das „GG“, den in den westlichen Besatzungszonen lebenden Reichsbürgern, kraft der Waffengewalt der westl. Besatzungsmächte, völkerrechtswidrig aufgezwungen worden, hatte also mit Freiheit und Demokratie nicht das Geringste zu tun. Insofern dürfte auch die in den letzten Jahren von „bundesdeutschen Politikern“ vermehrt vorgetragene Behauptung, die „BRD“ sei ein „Rechtsstaat mit einer freiheitlich demokratischen Grundordnung“ der „reine Hohn“ sein und dürfte daher so wenig wahr sein wie wenn man sagen würde, der Atlantik sähe aus wie Apfelsaft und schmecke auch so. Auch wenn man dieses immer wieder wiederholen würde, so bliebe es dennoch die Unwahrheit, eine Lüge. Freiheit und Demokratie hatten mit der völkerrechtswidrigen Errichtung der OMF-„BRD“ durch die westl. Besatzungsmächte, wie auch mit dem auf deren Anordnung und nach deren strengen Vorgaben geschaffenen „GG“, absolut nicht das Geringste zu tun und standen außen vor.

Im Übrigen ist das „GG“ auch keine Verfassung, wie es von „bundesdeutschen Politikern“ einschließlich des „Bundespräsidenten“ immer wieder wahrheitswidrig, offenbar vorsätzlich irreführend behauptet wird, sondern lediglich ein mit demokratischem Anschein verbrämtes Besatzungsstatut der 3 westl. Besatzungsmächte in Ausführung des Artikels 43 der Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907 der da lautet: „Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wieder herzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.“ Dieses ergibt sich aus dem „GG“ selbst und findet noch zusätzlich seine Bestätigung in dessen Art. 146. Wenn es denn eine Verfassung wäre, hätte es nicht dieses Artikels 146 bedurft in dem es explizite heißt: „Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ Diese sich hieraus ergebende Aufforderung, diese freie Entscheidung ist dem Deutschen Volk, den Reichsbürgern, von den Besatzungsmächten aber auch von den „bundesdeutschen Politikern“ bis heute leider verweigert worden. Kann man eine derart geführte "Staats"form, in der das Volk nicht entscheiden darf, als demokratisch

bezeichnen?

Da also dem Deutschen Volk, den Reichsbürgern, von den Besatzungsmächten und offenbar auch von den diesen offenbar hörigen bzw. weisungsgebundenen „BRD-Politikern“ verwehrt worden ist und offensichtlich immer noch verwehrt wird, in freier Entscheidung eine Verfassung zu beschließen, kann es in der OMF-„BRD“ auch keine „verfassungsgebende Gewalt“ geben! Auch die diesbezüglichen Behauptungen „bundesdeutscher Politiker“, das „GG“ sei inzwischen (seit der tatsächlich nicht stattgefundenen Wiedervereinigung) in einen Verfassungsrang erhoben worden (wann und von wem?), ist eindeutig unwahr, also gelogen, denn es gibt hierzu keinen entsprechenden Akt und auch kein genaues Datum, wann dieses denn geschehen sein soll (sh. oben Allegorie mit Atlantik + Apfelsaft). Darüber hinaus ist in einer echten, in einer wirklichen Demokratie eine Verfassung stets die freie Entscheidung eines freien und souveränen Volkes! Wie vorstehend dargestellt, trifft dieses aber eindeutig und zweifelsfrei keinesfalls auf das „GG für die BRD“ zu, denn das Deutsche Volk ist bis heute dazu nicht gefragt worden und konnte daher bis heute hierüber auch nicht frei entscheiden!

Daher verfügt das Deutsche Volk, seit es im Mai 1945 von den „Befreiern“ völkerrechtswidrig u.a. seiner Freiheit beraubt wurde und damit auch seiner Souveränität - mangels der nicht mehr vorhandenen Souveränität - bis zum heutigen Tage auch nicht über die im Satz 1 der Präambel des „GG“ wahrheitswidrig behaupteten „verfassungsgebenden Gewalt“!

Kraft einer Gewalt ist das „GG“ der OMF-„BRD“ zwar gegeben (oktroziert) worden, diese Gewalt war aber – entgegen der wahrheitswidrig und irreführend, Demokratie vortäuschenden behaupteten „verfassungsgebenden Gewalt“ – eindeutig nur die von den westl. Besatzungstruppen ausgehende „Waffengewalt“, denn eine „verfassungsgebende Gewalt“ geht - zumindest in einer echten Demokratie - stets von einem freien und souveränen Volke aus! Wie kann man da also ehrlichen Gewissens behaupten: „.... hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben“?

Fazit: Somit dürfte also zweifelsfrei feststehen, daß diese Angabe im „GG“, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt, nicht der Wahrheit entspricht, also Lüge Nr. 2 sein dürfte!

3. Lüge und Beweis zu der m.E. wahrheitswidrigen Behauptung: „.... in freier Selbstbestimmung“.

Dieser zweite Satz der Präambel des „GG“ enthält m.E. nun sogar schon drei Lügen und dürfte daher mit dieser - nach meiner Auffassung wahrheitswidrigen Behauptung - eine äußerst dreiste Volksverdummung darstellen! Wie kann man da also behaupten, die „BRD“ sei ein „Rechtsstaat mit einer freiheitlich demokratischen Grundordnung“? Entspricht das Ganze nicht eher einer Diktatur, wenn derartige Sätze mit den darin enthaltenen Unwahrheiten von der „Obrigkeit“ verfaßt und das Volk diese Unwahrheiten als wahr, als Tatsache hinzunehmen hat?

Die Deutschen, also das gesamte Volk selbst, der oft zitierte Souverän, kein Einziger von ihnen ist je gefragt worden und konnte daher auch nicht in freier Selbstbestimmung entscheiden, obwohl es nach Art. 29 Abs. 2 „GG“ sogar eines Volksentscheides bedurfte! Dieser Artikel besagt: „Maßnahmen zur Neugliederung des Bundesgebietes ergehen durch Bundesgesetz, das der Bestätigung durch Volksentscheid bedarf.“ Hat 1990 - bei der Neugliederung des Bundesgebietes - ein solcher Volksentscheid stattgefunden??? Darf man dieses Unterlassen als einen eklatanten Verstoß seitens der damaligen „Bundesregierung“ gegen diese doch eindeutige Bestimmung des „GG“ bezeichnen?

Ein Plebiszit ist den Deutschen also versagt worden. Oder können Sie sich daran erinnern, daß SIE gefragt worden sind oder sich an einem Volksentscheid beteiligen durften, als es 1990 um die „Neugliederung des Bundesgebietes“ ging? Entschieden haben ganz alleine die an der damaligen Regierung beteiligten, abhängigen „BRD-Politiker“, aber ohne das Deutsche Volk zu fragen. Einige der damaligen „Politiker“, die heute teilweise mit an der derzeitigen Regierung beteiligt sind, waren strikt gegen eine Wiedervereinigung. Die entschiedensten Gegner der im Herbst 1990 zwar möglichen, aber tatsächlich leider nicht zustande gekommenen Wiedervereinigung Deutschlands, des DEUTSCHEN REICHS, waren Oskar Lafontaine und Dr. jur. Wolfgang Schäuble!

Kein einziger der Deutschen in den Ländern hat daher irgendetwas in freier Selbstbestimmung entschieden oder gar vollendet, weil diese es nicht konnten oder durften, es Ihnen verwehrt war!

Fazit: Damit dürfte auch hier zweifelsfrei feststehen, daß diese Behauptung „in freier Selbstbestimmung“ nicht der Wahrheit entspricht, also gelogen und damit Lüge Nr. 3 sein dürfte!

4. Lüge und Beweis zu der m.E. wahrheitswidrigen Behauptung: „.... Einheit“.

Per 03.10.1990 erfolgte lediglich ein Zusammenschluß der 3 westl. Besatzungszonen mit der sowjet. Besat-

zungszone, also nur von West- und Mitteldeutschland, allerdings ohne jegliche rechtlichen Grundlagen, da diese den beiden besatzungsrechtlichen Verwaltungsstrukturen, genannt „BRD“ und „DDR“, von deren jeweiligen obersten Instanzen (USA + SU) bereits mit Wirkung zum 18.07.1990, 00:00 h, entzogen worden waren. Mit dem Zusammenschluß oder der Vereinigung der „BRD“ und der „DDR“ war aber keinesfalls die „Einheit“ Deutschlands, des Staates DEUTSCHES REICH vollendet worden, es ist noch immer ein geteiltes Land!

Deutschland ist das DEUTSCHE REICH in seinen Grenzen vom 31.12.1937 und nicht die OMF-„BRD“! Mit ihrer „Vier-Mächte-Erklärung“ („Berliner Deklaration“) vom 05.06.1945 wurde das DEUTSCHE REICH von den 4 Hauptsiegermächten (den späteren Besatzungsmächten) stets als ein „Deutschland als Ganzes“ betrachtet und behandelt und in verschiedenen Proklamationen und Verträgen auch offiziell so bezeichnet. Nach Nr. 46 des Kontrollratsgesetzes von 1946 gibt es nur einen deutschen Staat, das DEUTSCHE REICH in den Grenzen vom 31.12.1937. Das Staatsgebiet des weiterhin existierenden Völkerrechtssubjekts DEUTSCHES REICH war also gemäß den Bestimmungen und Entscheidungen der Alliierten festgestellt und auf das Gebiet innerhalb der Grenzen vom 31.12.1937 beschränkt, also auch einschließlich der zum REICH gehörenden Ostprovinzen Pommern, Preußen und Schlesien.

Somit gehören auch die östlich der Oder-Neiße-Linie gelegenen reichsdeutschen Ostprovinzen zu Deutschland, zum DEUTSCHEN REICH, auch wenn diese inzwischen zu einem kleineren Teil von zunächst der Sowjetunion und jetzt Rußland und zum größeren Teil von Polen, völkerrechtswidrig annektiert worden sind, dieses auch entgegen den damaligen Entscheidungen der vier Hauptsiegermächte nach der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht und der völkerrechtswidrigen Verhaftung der letzten reichsdeutschen, geschäftsführenden Regierung unter dem Reichspräsidenten, Großadmiral Karl Dönitz.

Auch das „Bundesverfassungsgericht“ („BVerfG“) hat in mehreren Urteilen, u.a. 2 BvF 1/73 vom 31.07.1973, festgestellt und entschieden: „.... Das Deutsche Reich existiert fort“

Damit dürfte zweifelsfrei feststehen, zu Deutschland, dem weiterhin existenten Völkerrechtssubjekt DEUTSCHES REICH gehören weiterhin auch die reichsdeutschen Ostprovinzen jenseits der Oder-Neiße-Linie (ca. 1/3 des Reichsgebietes !) mit den dort noch immer lebenden Millionen deutscher Reichsbürger, auch wenn diese Provinzen inzwischen völkerrechtswidrig von Polen und Rußland annektiert worden sind.

Die „Einheit“ Deutschlands, also des DEUTSCHEN REICHS, ist demnach am 03. Okt. 1990 keinesfalls vollendet worden, wie es die geänderte Präambel des „GG“ wahrheitswidrig besagt und von den „bundesdeutschen Politikern“ den sogenannten „Bundesbürgern“ - die es de jure gar nicht gibt! – seitdem wissentlich und vorsätzlich falsch vorgegaukelt wird. Die im Herbst 1990 tatsächlich möglich gewesene vollständige Wiedervereinigung mit den besetzten und völkerrechtswidrig vom DEUTSCHEN REICH abgetrennten Ostprovinzen (Zustimmung der SU durch Gorbatschow lag vor), ist im Gegenteil von eben diesen „bundesdeutschen Poli-tikern“ sogar vehement verhindert worden. Ganz entschiedene Gegner der 1990 möglichen Wiedervereinigung waren die „BRD-Politiker“ Lafontaine und Schäuble! Genscher soll damals sozusagen fast „auf den Knien gelegen“ und gefleht haben, man möge doch bitte nur einer Vereinigung mit der „DDR“ zustimmen, nicht aber mit den Gebieten östlich der Oder-Neiße. (Und diese Politiker wollen „Vertreter des Volkes“ sein und dessen Interessen wahrnehmen, wie es auch deren Amtseid nach Art 56. „GG“ fordert???)

Und nun noch etwas, eine Merkwürdigkeit, zu der sogenannten „Wiedervereinigung“ und dem rechtlichen Hintergrund. Wiedervereinigen kann sich doch nur etwas, was zuvor auch eine Einheit war. Die sowjetische Besatzungszone in Mitteldeutschland, seit Oktober 1949 als „DDR“ bezeichnet und die drei westl. Besatzungs-zonen in Westdeutschland, seit Mai 1949 als „BRD“ bezeichnet, waren vor dem aber keine Einheit, sondern Fragmente eines völkerrechtswidrig zerteilten größeren Ganzen, nämlich des DEUTSCHEN REICHS. Das was am 03. Okt. 1990 zwischen der OMF-„BRD“ und der „DDR“ durchgeführt worden ist war also im wahrsten Sinne des Wortes keine Wiedervereinigung, sondern bestenfalls eine Vereinigung. Eine Wiedervereinigung war es auch deshalb nicht, weil die zum REICH gehörenden Ostprovinzen östlich der Oder-Neiße, in denen immer noch Millionen reichsdeutscher Bürger leben, wegen des entschiedenen Widerstandes der „bundesdeutschen Politiker“ nicht mit einbezogen worden sind (!). Das Ganze war also nur ein Beitritt der Länder der „DDR“ zum Geltungs-bereich des „GG“ nach dessen Art. 23 a.F., so wie es auch gesagt bzw. geschrieben worden ist. Es war also lediglich eine Vereinigung zweier staatsähnlicher Besatzungsstrukturen gelegen auf dem Territorium des existenten Staates (2.) DEUTSCHES REICH, dies allerdings ohne jegliche staatsrechtlichen Grundlagen, weil solche nicht mehr vorhanden waren.

Bezüglich des Art. 23 a.F. „GG“, welcher den Geltungsbereich des „GG“ definierte (sh. Ausgabe vor 1990), ist damals aber etwas Seltsames geschehen, welches der deutschen Öffentlichkeit offensichtlich vorsätzlich und bewußt verschwiegen bzw. vorenthalten worden ist.

Im Sommer 1990 fanden die sogenannten „2 + 4 Verhandlungen“ statt mit dem Ziel der Wiedervereinigung Deutschlands, des DEUTSCHEN REICHS, mit seinen besetzten und abgetrennten Gebieten, wie es auch das „GG“ a.F. u.a. in seiner Präambel gefordert hat. Deutschland ist aber das DEUTSCHE REICH und nicht die OMF-„BRD“! Anlässlich dieser Verhandlungen ist am 17.07.1990 in Paris vom obersten Exekutivorgan der „DDR“, der Besatzungsmacht UdSSR, vertreten durch deren damaligen Außenminister Eduard Schewardnaze,

dem damaligen Außenminister der „DDR“, Markus Meckel, mitgeteilt worden, daß die Staatsangehörigkeit zur „DDR“ und deren Verfassung zum 18.07.1990, 00:00 h, aufgehoben sei. Im Gegenzuge wurde vom obersten Exekutiv-organ der OMF-„BRD“, der Besatzungsmacht USA, vertreten durch deren damaligen Außenminister James Baker, dem damaligen Außenminister der „BRD“, Hans-Dietrich Genscher, mitgeteilt, daß die Präambel und der Art. 23 (a.F.) der bis dahin geltenden Rechtsgrundlage der „BRD“, dem „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, mit Wirkung zum 18.07. 1990, 00:00 h, aufgehoben sei.

Da die OMF-„BRD“ und die „DDR“, seit ihrer völkerrechtswidrigen Errichtung im Jahre 1949, niemals souveräne Staaten waren sondern lediglich besatzungsrechtliche, von ihren jeweiligen Besatzungsmächten abhängige Selbstverwaltungskonstrukte und deswegen nach wie vor der Oberhoheit ihrer Besatzungsmächte und deren sich daraus ergebenden Vorbehaltsrechten unterlagen (Art. 139 „GG“), hatten die Vertreter der USA und UdSSR auch das Recht zu diesen doch weitreichenden Maßnahmen, wie geschehen. Seine Bestätigung findet dieses auch im aktuellen Art. 79 Abs. 1, Satz 2 „GG“, in welchem heute noch auf eine bestehende „besatzungsrechtliche Ordnung“ Bezug genommen wird.

Mit der Aufhebung ihrer „Verfassung“ hatten die „DDR“ und mit der Aufhebung des Art. 23 a.F. „GG“ auch die OMF-„BRD“ ab dem 18.07.1990 keine Rechtsgrundlagen mehr. Damit waren beide besatzungs-rechtlichen Selbstverwaltungskonstrukte de jure erloschen, seit dem zu staatspolitischen Handlungen jeglicher Art nicht mehr legitimiert. De facto agierten beide aber weiter, als sei nichts geschehen. Die „DDR“ bis zum 02.10.1990 und die OMF-„BRD“ noch heute. (Ist das nicht Kurios?)

Aus diesen „2 + 4 Verhandlungen“ (Tatsächlich waren es „4 + 2 Verhandlungen“, denn verhandelt und entschieden haben allein die 4 Besatzungsmächte. Die „BRD“ + „DDR“ standen außen vor, waren lediglich Befehlsempfänger.) ist dann u.a. der „Einigungsvertrag vom 31.08.1990“ entstanden. In dessen Art. 4, Ziffer 2 heißt es: „Artikel 23 („GG“) wird aufgehoben“. In Verbindung mit Art. 1 des „Einigungsgesetzes“ ist daher der Art. 23 a.F. „GG“ ersatzlos aufgehoben und im BGBl. II vom 23.09.1990, S. 885 ff amtlich bekannt gemacht worden.

Das „BVerfG“ hatte mit seiner Entscheidung 2 BvF 1/73, vom 31.07.1973, u.a. auch festgestellt: „..... Sie (die OMF-„BRD“) beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes.“ Seit dem 18.07.1990, spätestens aber seit der Veröffentlichung im BGBl. am 23.09.1990, hat das „GG“ jedoch keinen Geltungsbereich mehr! Weil ein neuer Geltungsbereich bisher nicht definiert worden ist, gibt es daher seitdem auch kein Gebiet mehr, wo das „GG“ Gültigkeit hat oder angewendet werden kann! Daher gibt es seitdem auch kein Gebiet mehr in welchem die OMF-„BRD“ - nach rechtsstaatlichen Grundsätzen - eine Hoheitsgewalt auszuüben berechtigt ist. Nach dem Staats- und Völkerrecht ist sie daher zur Ausübung staatspolitischer Handlungen jeglicher Art seitdem auch nicht mehr legitimiert, weil sie keine gültige Rechtsgrundlage mehr hat. Die OMF-„BRD“ ist damit seitdem de jure erloschen, de facto aber noch existent, weil sie unter Mißachtung dessen seitdem ohne jegliche Rechtsgrundlage weiter gehandelt hat und immer noch handelt. Jede weitere staatspolitische Handlung seitens der OMF-„BRD“ dürfte daher seitdem als Ausfluß einer de facto bestehenden Diktatur, aus einer in einem demokratischen Rechtsstaat nicht zulässigen „normativen Kraft des Faktischen“ zu bewerten sein und mit Rechtsstaatlichkeit auf der Basis einer freiheitlich demokratischen Grundordnung – wie fälschlich immer wieder behauptet wird – absolut nicht das Geringste zu tun haben!

Zur sogenannten „Wiedervereinigung“ wurde regierungsseitig behauptet, auch von den Medien, die Länder der „DDR“ seien am 03.10.1990 dem Geltungsbereich des „GG“ nach dessen Art. 23 beigetreten! Wie war das aber möglich, wo doch der Art. 23 (a.F.) „GG“ spätestens mit dem 23.09.1990 bereits aufgehoben war, also keine Gültigkeit mehr hatte? Hinzu kommt noch, daß es am 03.10.1990 noch gar keine Länder der „DDR“ (Thüringen, Sachsen usw.) gab. Diese sollten erst noch durch das „Ländereinführungsgesetz“ der „DDR“ vom 22.07.1990, zum 14.10.1990 gebildet werden! Wie kann also etwas noch nicht Existierendes etwas nicht mehr Existierendem beitreten? Wie ist das möglich? Das wäre doch in etwa gleichbedeutend wie wenn ein Verstorbener eine noch nicht Geborene heiraten würde! Ein Volksentscheid, wie es das „GG“ mit seinem Art. 29 Abs. 2 vorschreibt, wurde nicht durchgeführt, dem Deutschen Volk also grundgesetzwidrig vorenthalten!

Deutschland, das ganze Deutschland, umfaßt also das gesamte Territorium des DEUTSCHEN REICHS, einschließlich seiner Ostprovinzen östlich der Oder-Neiße in den Grenzen vom 31.12.1937 und nicht in den Grenzen der OMF-„BRD“! So lange diese Ostprovinzen dem DEUTSCHEN REICH nicht wieder zurück gegeben worden sind, so lange ist auch die Einheit Deutschlands, des DEUTSCHEN REICHS nicht vollendet!!!

Fazit: Es dürfte damit eindeutig und zweifelsfrei bewiesen sein, die Einheit Deutschlands, also des gesamten Deutschlands (sh. „GG“ a.F.), des DEUTSCHEN REICHS, in den Grenzen vom 31.12.1937, wie es national und international anerkannt und festgestellt worden ist, ist keinesfalls, also nicht vollendet worden und dürfte damit die Lüge Nr. 4 sein !

5. Lüge und Beweis zu der m.E. wahrheitswidrigen Behauptung: „..... Freiheit....“.

Als oberste Instanz für die sogenannte und nach wie vor unfreie „Bundesrep. Dtl.“ bestehen noch immer die Militärgesetze (SHAEF-Gesetzgebung) von 1945. Bestätigt wurde dieses durch die zwischen der OMF-„BRD“ und den westl. Besatzungsmächten am 28.07.1990 geschlossenen Vereinbarung (BGBl. 1990 II S.1386 ff) und durch Art. 79 Abs.1, Satz „GG“. Die OMF-„BRD“ ist also weiterhin lediglich ein von den 3 westl. Besatzungsmächten geschaffenes und von diesen abhängiges Selbstverwaltungskonstrukt, ein Pseudostaat. Im „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ vom 25.09.1990 (BGBl. II 1990, S. 1274 + S. 1386 ff)), wurde dieses noch einmal ausdrücklich hervorgehoben und bestätigt. Gemäß den sich aus den noch immer geltenden Verträgen und Gesetzen der westl. Besatzungsmächte ergebenden Restriktionen, ist die „OMF-BRD“ nicht souverän, sondern ein fremdgebundenes und fremdgesteuertes Staatsgebilde - ein Vasallenstaat - gelegen im westlichen Teil des Territoriums des DR. Ebenso gelten immer noch die sogenannten „Feind-staatenklauseln“ der UN-Charta in bezug auf Deutschland, die Art. 53 und 107. Wie kann man da von Freiheit reden? Als frei und souverän kann ein Staat doch nur dann gelten und sein, wenn er auch eine vom gesamten Staatsvolk frei gewählte Verfassung hat und über seine Belange frei und selbst entscheiden kann! Eine solche Verfassung hat aber die sogenannte „Bundesrep. Dtl.“ bis zum heutigen Tage eindeutig nicht, sondern lediglich das 1949 von den westl. Besatzungsmächten völkerrechtswidrig oktroyierte „GG“, welches aber seit dem 23.09.1990 keinen Geltungsbereich mehr und damit de jure seitdem nirgendwo mehr staatsrechtliche Gültigkeit hat! Das 1992 (widerrechtlich?) modifizierte „GG“ enthält nirgendwo eine Definition über dessen Geltungsbereich!

In diesem Zusammenhang dürfte auch von Bedeutung sein, daß auch heute noch immer im Art. 125 Abs. 1 der aktuellen Ausgabe des „GG“ steht: „.... soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt“. Auch steht seit 1949 noch immer unverändert im Art. 79 Abs. 1, Satz 2 „GG“: „.... oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben“ Danach ist doch ganz eindeutig, Deutschland, das DEUTSCHE REICH, ist noch immer ein besetztes Land! Darf man da mit Fug und Recht in die Präambel des „GG“ schreiben, die Freiheit Deutschlands sei vollendet worden? Doch wohl nicht ! Kann man ein Land, einen Staat, als frei und souverän bezeichnen, in welchem über 60 Jahre nach Einstellung der Kampfhandlungen noch immer „Besatzungszonen“ bestehen, in welchem nach über 60 Jahren noch immer eine zu beachtende „besatzungsrechtliche Ordnung“ gilt, wie es sich aus dem aktuellen „GG“ ergibt ???

Fazit: Somit dürfte also auch hier zweifelsfrei feststehen, die Freiheit Deutschlands ist eindeutig nicht vollendet worden und dürfte daher als Lüge Nr. 5 festzustellen sein!

6. Lüge und Beweis zu der m.E. wahrheitswidrigen Behauptung: „.... gilt dieses Grundgesetz“.

Wie ... vorstehend dargestellt, hat das „GG“ mit der Aufhebung seines Art. 23 a.F. keinen Geltungsbereich mehr und wurde damit de jure außer Kraft gesetzt! Eine territoriale Abgrenzung, also ein neuer Geltungsbereich ist bisher eindeutig aber nicht definiert worden! Das „GG“ gilt also spätestens seit dem 23.09.1990 nirgendwo mehr! Ohne Angabe eines Geltungsbereiches kann es nicht gelten!

Fazit: Es ist festgestellt, daß das „GG“ keine Verfassung eines souveränen und demokratischen Staates ist, sondern ein mit demokratischem Anschein verbrämtes Besatzungsstatut in Anlehnung an Art. 43 HLKO. Daher benötigt es zur Abgrenzung der Angabe eines Hoheitsgebietes, wo es denn gelten soll, einer genauen Definition seines territorialen Erstreckungsgebietes! Da eine solche Definition seit dem 23.09.1990 eindeutig und zweifelsfrei aber nicht mehr vorhanden ist, kann dieses Grundgesetz daher auch nirgendwo und für niemanden mehr gelten! Diese Behauptung dürfte daher also als Lüge Nr. 6 zu werten sein!

7. Lüge und Beweis zu der m.E. wahrheitswidrigen Behauptung: „.... für das gesamte Deutsche Volk“.

Zum gesamten Deutschen Volk gehören unbestreitbar auch jene Reichsbürger, die in den völkerrechtswidrig annektierten reichsdeutschen Ostprovinzen jenseits der Oder-Neiße leben! Jene Reichsbürger, die seinerzeit insbesondere von den ehemaligen „Bundeskanzlern“ Brandt und Kohl m.E. „verraten und verkauft“ und damit aufgegeben und inzwischen vergessen worden sind!

Diese zweifelsfrei nach wie vor zum Deutschen Volk gehörenden Menschen sind hiermit eindeutig aber nicht mit einbezogen worden, weil sie zwangsweise außerhalb des ohnehin nicht mehr bestehenden Geltungsbereiches des „GG“ leben. Sie konnten also nicht mit einbezogen werden, sind auch nicht gefragt worden und konnten daher auch nicht in freier Selbstbestimmung mitentscheiden.

Fazit: Ergo kann das ohnehin unwirksame „GG“, weil es keinen Geltungsbereich mehr hat, auch nicht für das gesamte Deutsche Volk gelten, dürfte also als Lüge Nr. 7 zu werten sein!

Die vorstehende Meinungsäußerung bezieht sich analog auch auf die 1990 (widerrechtlich?) vorgenommene Einfügung im Art. 146 „GG“ (BGBl. II, S. 885 ff): „... das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte Deutsche Volk gilt, ...“. Auch dieses entspricht (wie vor) nicht der Wahrheit, die noch immer in den Ostprovinzen lebenden Reichsbürger sind nicht mit einbezogen!

Hierbei mit zu berücksichtigen sind selbstverständlich auch die nach wie vor zum Deutschen Volke gehörenden Deutschen bzw. deren Abkömmlinge, die als Volksdeutsche bezeichnet werden und teilweise in Enklaven bzw. begrenzten Gebieten innerhalb der ehemaligen SU lebten oder noch leben.

Was ist also von einem derartigen „Staat“ zu halten, der „seine Bürger“ derart, offenbar schamlos belügt? Darf sich ein derartiger „Staat“ als einen „Rechtsstaat mit freiheitlich demokratischer Grundordnung“ bezeichnen? Denken Sie darüber bitte einmal in Ruhe und gründlich nach. Informieren Sie sich möglichst umfassend und entscheiden Sie dann, bilden Sie sich dann Ihre eigene Meinung. Nutzen Sie hierzu vorzugsweise das Internet, denn dieses bietet hierzu eine Fülle von Möglichkeiten der überwiegend auch objektiven und wahrheitsgemäßen Information. Holen Sie sich Ihre Informationen möglichst nicht aus den Berichten und Darstellungen der Medien, denn diese dürfen nur das und in der Form berichten, wie dieses den Besatzungsmächten und der diesen hörigen und weisungsgebundenen „BRD-Regierung“ genehm ist. Daher wird auch über Vieles nicht berichtet und wenn, dann wird es unvollständig oder verfälscht wiedergegeben. Auch regierungsamtliche Stellen können und dürfen Ihnen auf Anfragen offenbar keine der Wahrheit entsprechenden Darstellungen geben, denn solche könnten dann das bestehende System in Frage stellen.

Im übrigen dürfte bei der Ende 1990 vorgenommenen Modifikation des „GG“, von den damals entscheidenden „bundesdeutschen Politikern“ m.E. Hochverrat am gesamten Deutschen Volk begangen worden sein, in dem in der Ende 1990 neu gefaßten Präambel ersatzlos aufgegeben wurde: „...seine nationale und staatliche Einheit zu wahren“ und die beiden letzten Sätze: „Es hat auch für jene Deutsche gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.“. Da die nach wie vor zum DR gehörenden deutschen Ostgebiete aber immer noch unter fremder Verwaltung stehen, völkerrechtswidrig annektiert worden sind, ist die Einheit und Freiheit Deutschlands, des DEUTSCHEN REICHS bis heute nicht vollendet worden und der diesbezügliche Auftrag aus dem „GG“ (a.F.) bisher nicht erfüllt, sondern (widerrechtlich) sogar aufgegeben worden! Mit der m.E. gewissenlosen Aufgabe dieser doch eindeutigen Vorgaben, sind die immer noch zum DR gehörenden Ostgebiete von den „bundesdeutschen Politikern“ (den sogenannten „Volksvertretern“) doch aufgegeben und verraten worden? War das nicht Hoch- und Landesverrat?

Hamburg, im November 2006

Dietrich A.W. Weide

Zitat Ende!

Die obige ausführliche und unwiderlegbare Beweisführung zu einer durch und durch zusammengelogenen Präambel des Grundgesetzes auch in der neuen Fassung seit dem 03.10.1990 kann also zusammenfassend für weniger nachhaltige Gemüter und in der Schul- und Hochschulabsbildung verbildete berufstätige Juristen wie folgt zusammengefasst werden:

Würde die Präambel also unwiderlegbare Tatsachen behaupten, so hätte sich danach das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung das Grundgesetz = Verfassung gegeben, wodurch wegen GG Art. 146 diese Verfassung am gleichen Tag ihre Gültigkeit verloren hätte.

Da die Machtinhaber und Erfüllungsgehilfen der Bundesrepublik Deutschland aber gleichwohl immer noch darauf beharren, dass das Grundgesetz gilt und Bestand hat, muss deshalb die Präambel des Grundgesetzes gelogen sein.

Tatsächlich enthält die Präambel des Grundgesetzes in 3 Sätzen sogar sieben Lügen:

1. Lüge Das deutsche Volk wurde gar nicht gefragt! Es waren besatzungsabhängige Wahlbetrüger und Wahlfälscher, die sich ohne Aufklärung durch Millionen Ausländer und Staatenlose wählen ließen, die dem deutschen Volk die Selbstbestimmung verweigerten.
2. Lüge Das von der Bundesrepublik Deutschland behauptete deutsche Volk hat keine verfassungsgebende Gewalt, sondern nur allein die Staatsangehörigen des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit, die sich das Grundgesetz gerade nicht gegeben haben.
3. Lüge Dem deutschen Volk, bestehend allein aus den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit nach GG Art. 116, wird in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 09.05.1945 bis heute die freie Selbstbestimmung verweigert.
4. Lüge Die Einheit Deutschlands wurde am 03.10.1990 nicht vollendet, weil dazu das gesamte Reichsgebiet in den Grenzen vom 31.12.1937 gehört hätte und auch die Deutschen in den weiterhin annektierten Reichsgebieten erfasst werden müssten, wo das Grundgesetz nicht gilt.
5. Lüge Das neue Grundgesetz zum 03.10.1990 wurde nicht in Freiheit des deutschen Volkes formuliert und beschlossen, sondern in nichtiger Selbstkontrahierung der Siegermächte unter Besatzungsvorbehalt mit von ihnen abhängigen deutschen und nichtdeutschen Kollaborateuren in bundesrepublikanischen Regierungen, Bundestag und der Justiz, die Besatzungsrecht akzeptierten.
6. Lüge Das Grundgesetz gilt gerade nicht, weil es oktroyiert ist. Es kann auch nicht gelten, weil der territorial-räumliche Geltungsbereich des GG vor dem 03.10.1990 schon gestrichen war, was es nichtig gemacht hat. Die zusammengelogene Präambel ist nach korrekter juristischer Lehre rechtsunerheblich und auch nicht in Teilen gültig.
7. Lüge Das Grundgesetz kann auch nachweislich schon deshalb nicht für das ganze deutsche Volk gelten, weil es nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelten könnte. Dort siedelt aber nicht das ganze deutsche Volk.

Aus dieser zusammengelogenen Präambel können auch unter keinen professionellen juristischen Arbeitsweisen einzelne Bestandteile willkürlich herausgegriffen werden und mit einer scheinbaren Rechtskraft angewendet werden, um z.B. einen angeblichen territorial-räumlichen Geltungsbereich für das GG zu behaupten!

Die BRdvd ist also lediglich ein Besatzungskonstrukt unter Schirmherrschaft der Alliierten, welche auf Deutschem Reichsgebiet ohne Rechtsgrundlagen im Rahmen einer Parteien- und Juristendiktatur ohne Rechtsstaatlichkeit eine Schreckensherrschaft gegen die tatsächlichen Deutschen als Staatsangehörige des Deutschen Reichs aufgerichtet hat.

B.2. Suche nach territorial-räumlichen Geltungsbereichen in BRdvd-Finanzgesetzen

Sieht man einmal davon ab, dass auch die ab 03.10.1990 scheinbar geltende Präambel zum Grundgesetz gar nicht mehr durch dazu gesetzlich autorisierte Privatpersonen inthronisiert werden konnte, weil das GG spätestens am 29.09.1990 nichtig wurde, so ist auch dadurch jegliche Berufung auf die Präambel zum Zwecke der Behauptung, dass diese den unabdingbar territorial-räumlichen Erstreckungsbereich des GG festsetzen kann, nicht nachvollziehbar.

Und weil die Präambel auch noch zusammengelogen und unwahr ist, werden die zukünftigen Diskussionen zu ihrem Inhalt mit Juristen vor BRdvd-Gerichten noch amüsante Proben von der Gesinnung charakterloser Volks- und Hochverräter am Volke der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches ergeben, die dafür nach RStGB die Höchststrafe erwarten müssten.

Nach dem Vorstehenden kann es auch nicht mehr verwundern, dass zahlreiche Gesetze der OMF-BRdvd schon in der OMF-BRD überhaupt keine unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereiche aufzuweisen haben.

Im Lehrheft 090102 (Finanzgerichtsprozesse) wurden aufgrund einer im Grundgesetz fehlenden Steuererhebungsberechtigung für die Bundesrepublik von Staatsangehörigen des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit sämtliche Steuergesetze der OMF-BRdvd überprüft.

Nachweislich haben weder die Abgabenordnung (AO), die Finanzgerichtsordnung (FGO) noch das Einkommenssteuergesetz (EStG) einen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich, so dass sie auch dann nichtig sind, wenn man die Verletzung von Art. 19 (1) GG (Zitiergebot) nicht beachten würde! Dazu wird nun folgendes unwiderlegbar vorgetragen.

Insoweit können die nachfolgenden wiederholten und vertieften Vorträge zur Rechtslage nicht rechtswidrig und rechtsmissbräuchlich vollständig ausgeblendet werden und müssten eine dazu im verbotenen Widerspruch erstellte Entscheidung rechtsstaatskonform verhindern.

Es wird deshalb auf die jedem Finanzbeamten und Finanzrichter bekannt sein müssende Fundstelle zu Jarass/Pieroth, GG, 9. Auflage 2007, Art. 105, Rn. 2 hingewiesen, die folgendermaßen lautet:

Die Besteuerungsmöglichkeit im Verhältnis zum Bürger wird vom GG stillschweigend vorausgesetzt (BVerfGE 55, 274/301)!

Insoweit ist der Nachweis geführt, dass das Grundgesetz keine Steuerpflicht erklärt. Stillschweigende Voraussetzungen zu Lasten anderer ohne deren Kenntnis vom Stillschweigen sind aber grundsätzlich unzulässig.

Stillschweigende, textlich nicht nachvollziehbare Vereinbarungen haben auch keinen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich, was so etwas nicht rechtskräftig werden lassen kann.

Nicht vollumfänglich nachzuvollziehende Gesetzestexte sind auch nicht zu begreifen, können grundsätzlich das nicht auszuschließende Zitiergebot des GG Art. 19 (1) nicht berücksichtigen und sind auch deshalb nichtig.

Deshalb sind alle bisherigen Entscheidungen des BVerfG zum Steuerrecht seit 1955 lediglich unbeachtliche Absonderungen von Kollaborateuren für eine Besatzungsdiktatur, welche unter der Haager Landkriegsordnung die Weimarer Verfassung einschließlich der RAO da berücksichtigt, wo es ihr willkürlich passt.

Selbst das verböte aber neue Steuerarten und immer höhere Steuern.

Durch Außerkraftsetzen der RAO ab 01.01.1977 für die Bundesrepublik gibt es auch keinen Bezug über die Weimarer Verfassung zum Art. 134 auf die Haager Landkriegsordnung mehr.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ja nach ihrer - tatsächlich unzutreffenden - Behauptung seit dem 03.10.1990 ein souveräner Staat. Sie muss sich deshalb an dieser Täuschung selbst festhalten lassen und hat daher kein rechtsstaatskonformes Steuererhebungsrecht nach dem GG mehr, weil kein Besatzerdiktat weiterhin die Haager Landkriegsordnung offen immer noch für Deutschland im Kriegszustand als verbindlich erklären und durchsetzen könnte.

Im Übrigen ist eine einseitige stillschweigende Voraussetzung nur solange durchzuhalten, wie man sich nicht mindestens stillschweigend widersetzt.

Es ist aber besser, immer zu erklären, dass man niemals einer stillschweigenden Voraussetzung einer nicht rechtskraftfähigen, nicht gesetzlich klaren und textlich deutlich verständlichen Besteuerungsmöglichkeit zugestimmt hätte und hat und man beruft sich ausdrücklich auf die ihrer Ansicht nach böswillige Täuschung durch die bundesrepublikanischen Finanzbehörden bei der Steuereintreibung, um die Unterstellung einer stillschweigenden Einwilligung zur Steuerpflicht durch konkludentes Handeln zu verhindern.

Damit ist auch eine Verjährung bezüglich der schon erhobenen und hier wiederholten Rückforderungen aller in der BRD und BRdVd gezahlten Steuern an bundesrepublikanische Verwaltungsstrukturen seit mindestens 1977 ausgeschlossen.

Nach einer Arbeitshypothese I gilt also zwar das Grundgesetz noch, es lässt jedoch keine Steuerpflicht erkennen.

Dazu wurden und werden u. a. als unwiderlegbare offenkundige Tatsachen vorgetragen, dass

→ in keinem Grundgesetzartikel der Steuerbegriff definiert ist, kein Steuerpflichtiger bezeichnet wird und auch keine Voraussetzung erklärt wird, unter welcher Steuern an die Bundesrepublik zu zahlen wären.

Das FA Goslar hat unter Bezug auf ein nicht korrekt förmlich zugestelltes und somit nicht rechtskräftiges Urteil des NDS FG wie dieses in einem Einspruchsbescheid vom 20.11.2007 zur Steuernummer 21/147/03554

folgendes behauptet:

"Da das GG die rechtswirksame verfassungsrechtliche Grundlage der Bundesrepublik Deutschland darstellt und sich daraus die Gesetzgebungskompetenz für die Erhebung von Steuern ergibt (vgl. Art. 105 GG), stellt das Einkommensteuergesetz die auch gegenüber dem Rechtsbehelfsführer geltende gesetzliche Grundlage für die Einkommensbesteuerung dar."

Das Grundgesetz ist aber keine Verfassung und keine verfassungsrechtliche Grundlage der Bundesrepublik Deutschland, weil das Grundgesetz durch GG Art. 146 im gleichen Moment aufgehört hat zu existieren, in dem es als Verfassung gelten müsste.

Grundgesetz Art. 146 [Geltung und Geltungsdauer] lautet in der letzten, durch Wahlfälscher und Wahlbetrüger im Deutschen Bundestag ohne Rechtskraftfähigkeit veränderten Fassung, Zitat Anfang:

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tag, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Zitat Ende!

Wäre das Grundgesetz also eine Verfassung, wie es die bundesrepublikanischen Juristen im Wege der Sinnentstellung gerne im eigenen Interesse behaupten, dann würde Art. 146 wie folgt auszulegen sein:

Diese Verfassung, die nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschland für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tag, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Die ebenfalls durch die Wahlbetrüger und Wahlfälscher im Deutschen Bundestag nur vorgeblich rechtskraftfähig zum 03.10.1990 veränderte Präambel zum Grundgesetz behauptet nun aber, Zitat Anfang:

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Zitat Ende!

Würde die Präambel also unwiderlegbare Tatsachen behaupten, so hätte sich danach das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung das Grundgesetz = Verfassung gegeben, wodurch wegen GG Art. 146 diese Verfassung am gleichen Tag ihre Gültigkeit verloren hätte.

Da die Machtinhaber und Erfüllungsgehilfen der Bundesrepublik Deutschland aber gleichwohl immer noch darauf beharren, dass das Grundgesetz gilt und Bestand hat, muss deshalb die Präambel des Grundgesetzes gelogen sein, wie unter dem Vorherstehendem nachgewiesen wurde.

Die BRdV ist lediglich ein Besatzungskonstrukt unter Schirmherrschaft der Alliierten, welche auf deutschem Reichsgebiet ohne Rechtsgrundlagen im Rahmen einer Parteien- und Juristendiktatur ohne Rechtsstaatlichkeit eine Schreckensherrschaft gegen die tatsächlichen Deutschen als Staatsangehörige des Deutschen Reichs aufgerichtet hat.

Und aus GG Art. 105 ist beim besten Willen keine Berechtigung zur Steuererhebung zu erkennen, s. Text.

Art. 105 [Gesetzgebungskompetenzen] (1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.

(2a) ¹Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. ²Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.

(3) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Art. 105 GG beschreibt und definiert also nachweislich keine Steuerpflichtigen, sondern Steuererhebungsberechtigungen ohne Bezeichnung, wer diese zu zahlen hat, und ist dadurch jedenfalls unzureichend bestimmend. Die Gesetzgebungskompetenz erwähnt keine Steuern und regelt nur das Verhältnis der Verwaltungsstrukturen Bund zu Ländern als Besatzungsorganisationen.

Man erkennt aus GG Art. 105 eine Steuerpflicht jedenfalls nicht, was auch im gegenteiligen Fall grundgesetzwidrig gegen GG Art. 14 als unaufhebbares Gesetz stehen würde. Man wird auch durch GG Art. 105 nicht direkt und persönlich angesprochen oder adressiert.

Nachdem diese Auslegungsversion zur Steuerpflicht nach dem Grundgesetz ohne vorherige Erörterung vorsorglich in einem nächsten Verfahren 15 K 128/07 vor dem NDS FG widerlegt wurde, hat dieses wiederum - grundgesetzwidrig - ohne vorherige Erörterung eine neue erstaunliche Variante einer nicht nachvollziehbaren Auslegung des Grundgesetzes geliefert, Zitat Anfang:

Im Übrigen weist der Senat darauf hin, dass er - ebenso wie das Bundesverfassungsgericht - keine Zweifel daran hat, dass auch nach der Wiedervereinigung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (vgl. insofern die Präambel des GG) das GG sowie die nachkonstitutionellen und die gem. Art. 123 GG fort geltenden vorkonstitutionellen Gesetze gelten (vgl. beispielsweise BVerfG Beschluss vom 21. Dezember 1997 2 BvL 6/95, BVerfGE 97, 117).

Zitat Ende!

Auch dieser Teil der Begründung steht in unerlaubtem Widerspruch zu den notwendigen Feststellungen vorstehender offenkundiger Tatsachen, die nicht erfolgten und deshalb nicht erörtert werden konnten. Es hat auch noch kein bundesrepublikanisches Gericht dazu Stellung genommen.

Die Präambel hat aus vielen, auch hier angeführten Gründen niemals Rechtskraft erlangen können. Sie ist ein Lügengespinnst ohne jegliche Substanz für eine Beachtlichkeit, die das Deutsche Volk nicht aufgestellt und angenommen hat.

Der Bezug auf unbezeichnete nachkonstitutionelle Gesetze, welche nur durch Besatzerdiktat und Wahlbetrug entstanden sind, kommt erstens überraschend, weil eine solche Behauptung zur Begründung einer Steuerpflicht vor dem Urteil nicht erörtert wurde. Deren territorial-räumliche Geltungsbereiche können jedenfalls nicht die von bundesrepublikanischen Gesetzen sein.

Das Grundgesetz ist keine Verfassung (Konstitution), sondern lediglich ein Besatzungsdiktat in nichtiger Selbstkontrahierung, wie der dortige Klagevortrag behauptet und die dortige Klägerin im Rahmen der willkürlich abgebrochenen Beweisaufnahme mit den Abbildungen der in den ersten Grundgesetzausgaben an Schüler ausgegebenen GG beweisen wollte.

Deshalb ist sowohl die Behauptung bezüglich unbekannter vor- als auch nachkonstitutioneller Gesetze für eine Steuerpflichtbegründung in der Bundesrepublik Deutschland völlig nichtssagend, unklar, unverständlich, unsinnig.

Gesetze müssen aber zur Bewirkung einer Rechtskraft eindeutig, klar und verständlich sein, damit sie beachtet werden müssen. Daran fehlt es der Begründung vollständig.

Noch toller ist die Behauptung, dass nun aus GG Art. 123 über unverständliche Formulierungen eine Steuerpflicht begründet werden soll.

Abgesehen davon, dass in einem Urteil keine überraschenden Begründungen verwendet werden dürfen, die vorher nicht erörtert werden konnten, gelten für GG Art. 123 auch alle Ausschlussgründe zur behaupteten Begründung für eine Steuerpflicht wie für GG Art. 105.

GG Art. 123 lautet:

Art. 123 [Fortgeltung alten Rechts und alter Verträge] (1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

Sämtliche Gesetze vor dem Zusammentritt des Bundestages können nach dem Grundgesetz überhaupt nicht gelten. Nach GG Art. 19 (1) würde für jedes Gesetz außerhalb des GG grundsätzlich die Zitierpflicht zu beachten sein, die nicht rückwirkend für ein "vorkonstitutionelles", allerdings auch weiterhin unbekanntes und nicht greifbares Gesetz eingeführt werden konnte.

Es ist also nun als nächstes die Konkretisierung dieser kühnen Rechtsauslegung unter Bezug auf GG Art. 123 zu verlangen, weil danach auch die Weimarer Verfassung noch als gültig anerkannt sein müsste,

→ soweit sie dem Grundgesetz nicht widerspricht!

Daraus ist doch unmittelbar zu folgern, dass das Grundgesetz keine Verfassung ist, weil das Deutsche Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit nicht zwei parallele Verfassungen haben kann. Insoweit kann man sich schon einmal beim NDS FG für diese Begründung einer so wie so unhaltbaren Entscheidung bedanken.

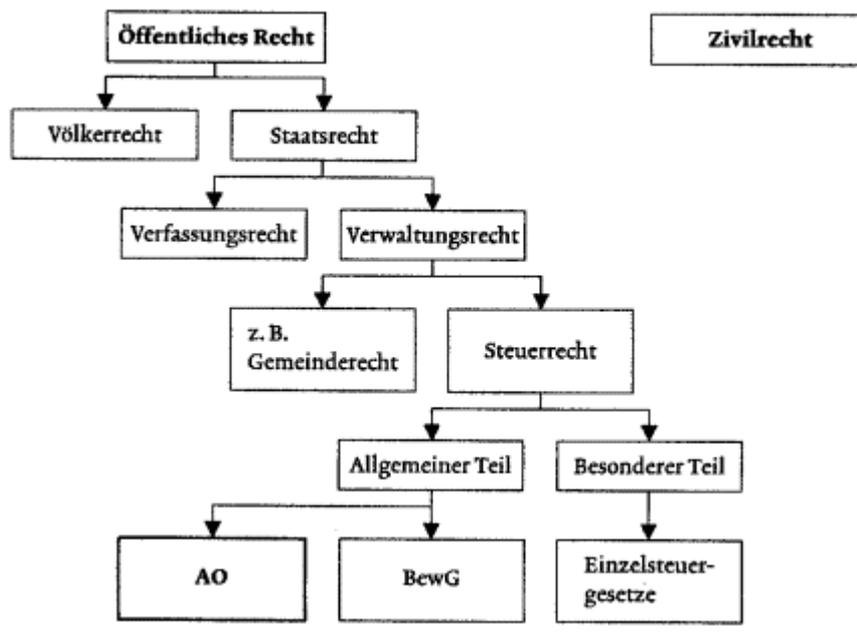
Der Grundgesetzartikel 123 ist also grundsätzlich ein unerfüllbarer hohler Artikel.

Er beschreibt auch keinen Steuerpflichtigen, erklärt den Begriff der Steuer nicht und hat auch keinen Bezug zur Abgabenordnung sowie den nachfolgenden Steuergesetzen, die auch für sich allein betrachtet nach dem Grundgesetz wegen unheilbarer Mängel nichtig sind.

Nicht konkret verfasste, unverständliche Gesetze ohne Textinhalt sind unbeachtlich.

Insoweit wird noch einmal auf die jedem Finanzbeamten und Finanzrichter bekannt sein müssende Fundstelle zu Jarass/Pieroth, GG, 9. Auflage 2007, Art. 105, Rn. 2 hingewiesen.

In Helmsrott/Schaeberle, Abgabenordnung, 13. neu bearbeitete Auflage, Schäffer-Poeschel Verlag 2006, wird in der Einleitung das folgende Gliederungsdiagramm zur systematischen Stellung der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland vorgestellt, welches sich aber nur aus dem Grundgesetz als oberste Rechtsnorm ableiten lassen muss, s. folgende Abbildung:



Schon aufgrund der Tatsache, dass das Grundgesetz als vorgebliches Verfassungsrecht(?) neben das Verwaltungsrecht gestellt wurde, vertiefte sich ein phantastischer Verdacht, zumal auch die Fiktion eines Staatsrechtes für die Bundesrepublik Deutschland nur böswillig ohne rechtliches Gehör aufrecht gehalten werden kann. Danach würde selbst der für ein Grundgesetz gefundene territorial-räumliche Geltungsbereich nicht im Steuerrecht angewendet werden können.

Jedenfalls leitet sich nach dem vorstehenden Diagramm weder das Steuerrecht noch eine Steuerpflicht aus dem Grundgesetz selbst ab. Und weil auch tatsächlich im ganzen Grundgesetz keine Steuerpflicht für jemanden festgeschrieben ist, gibt es auch keine solche in der OMF-BRDvD, wie anhand der Analyse der Abgabenordnung bewiesen wird.

Der bisherige Umgang des wahlfälschenden und wahlbetrügenden bundesrepublikanischen Gesetzgebers, der Regierung, der Justiz und der übrigen Verwaltung mit der Nichtbeachtung der im Grundgesetz festgelegten Rahmenrichtlinien ist im vorliegenden Falle der Beitreibung von Steuern ohne Rechtsgrundlagen als vorsätzliche Unterlassung des rechtlichen Gehörs zu werten und erfüllt daher nach hiesiger Auffassung den Tatbestand der Rechtsbeugung.

Grundrechte sind hauptsächlich in den Artikeln 1 bis 20 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben. Sie dienen als Abwehrrechte des Bürgers gegen das Machtmonopol der Regierenden.

Es gibt Grundrechte, die eingeschränkt werden dürfen, und es gibt Grundrechte, die nicht eingeschränkt werden dürfen.

Die Art. 1 - 20 des Grundgesetzes haben eine so genannte Ewigkeitsgarantie und sind für das GG unveränderlich von den Besatzern vorgegeben. Es steht also im jeweiligen Grundrechtsartikel dabei, wie und wann das Grundrecht eingeschränkt werden darf.

Ein Grundrecht darf in einem solchen Falle nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden.

In dem betreffenden Gesetz muss in einem Paragraphen vermerkt sein, welche Grundrechte durch das Gesetz eingeschränkt werden. Das schreibt das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes als Muss-Vorschrift vor.

Fehlt der Hinweis im Gesetz auf die Grundrechtseinschränkung, ist das Gesetz nichtig.

Im Falle von gerichtlichen Entscheidungen zum Sachverhalt darf ein Gericht wegen des Grundgesetzes keine nichtige Norm anwenden.

Die Rechtsprechung ist nur an das Grundgesetz, an gültige Gesetze und an das Recht gebunden (Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 97 des Grundgesetzes). Alleiniger originärer Gesetzgeber des Bundes ist der Deutsche Bundestag, unbeschadet der Mitwirkung anderer BRdVd-Organe bei der Gesetzgebung, wenn man die Frage

der Besetzung mit Wahlbetrügnern und Wahlfälschern einmal ausklammert.

Auch die Bundesregierung, die das oberste Exekutivorgan des Bundes ist, ist nicht der Gesetzgeber, wie bereits das Bundes"verfassungs"gericht gegenüber grundgesetzfremden Sprach-, Denk- und Verhaltensgewohnheiten betont hat (Bundesverfassungs-gerichtsentscheidung 58, 81, 111).

Erst recht sind nachgeordnete Amtswalter eines Exekutivorgans wie auch das FA GS keine Gesetzgeber, ihre Wünsche sind keine Gesetze.

Es wohnt dem Artikel 19 Absatz I Satz 2 des Grundgesetzes (Zitiergebot) auf Grund eigener Gesetzeskraft inne, dass ein Gesetz, das gegen das Zitiergebot verstößt, automatisch nichtig ist.

Verletzt ein Gesetz ein Freiheitsgrundrecht, so folgt daraus die Nichtigkeit des Gesetzes, weil nur so der Grundrechtseingriff zu beheben ist. Die Rechtsfolge ist hier eindeutig.

Es wurde und wird weiterhin vorgetragen, dass

→ die Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland nichtig ist.

In der Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft namens Bundesrepublik Deutschland (OMF-BRD) wurde bis Ende 1976 die Reichsabgabenordnung benutzt, welche durch Verwaltungsvorschriftenänderungen in der BRD aufgrund der Vorbehaltsrechte der Siegermächte - völkerrechtswidrig - angepasst wurde.

Nun war im Deutschen Reich jedenfalls die Steuerzahlungspflicht in der Weimarer Verfassung Art. 134 festgestellt. Auf diesen Art. 134 begründete sich bekanntlich die Reichsabgabenordnung.

Artikel 134

Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

So schreibt Gellert, Lothar, Zollkodex und Abgabenordnung, Inaugural-Dissertation Göttingen 2003, B. Entstehung der Abgabenordnung, S.4, Zitat Anfang:

"Die Reichsabgabenordnung wurde jedoch nicht als "Steuergrundgesetz" verfasst, weil bereits Artikel 134 der Weimarer Verfassung vorschrieb, dass alle Bürger ohne Unterschied im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze beizutragen hatten. Es war daher überflüssig, eine solche Vorschrift zusätzlich in die Reichsabgabenordnung aufzunehmen."

Ziel der Reichsabgabenordnung 1919 war nach der Vorstellung Enno Beckers, "eine Grundlage für die Finanzverwaltung und die zahlreichen drohenden Einzelsteuergesetze zu schaffen, die genügend sicher, aber zugleich elastisch genug waren, eine solche Vorschrift zusätzlich in die Reichsabgabenordnung aufzunehmen."

Zitat Ende!

Insoweit ist also nachgewiesen, dass sich die Steuerpflicht für Staatsangehörige des Deutschen Reiches direkt aus der Weimarer Verfassung ableiten ließ, welche die Bundesrepublik des nur angeblich souveränen und wiedervereinigten Deutschlands ohne die Grenzen vom 31.12.1937 und ohne Friedensvertrag als Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft nach der Bezeichnung durch Prof. C. Schmidt (OMF-BRDvD) jedoch für sich nicht anerkennt und auch nicht parallel zum Grundgesetz befolgen könnte.

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung wurde am 14. Dezember 1976 im Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 3341 ff, veröffentlicht und trat unter Besatzervorbehalt am 01.01.1977 nach Art. 102 in Kraft, nachdem die Berlin-Klausel in Art. 101 vorangestellt war. Nun heißt es in Art. 96 Absatz 1 des EGAO, welcher merkwürdigerweise in der normalen Steuerfachliteratur von z. B. Beck nicht im Volltext veröffentlicht wird, aber:

Mit Inkrafttreten der Abgabenordnung treten außer Kraft:

1. Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 161)

Damit ist auch die Steuerpflicht nach der Weimarer Verfassung ersatzlos entfallen, weil sich im Grundgesetz jedenfalls für eine durch die BRdVd entworfene Abgabenordnung, die sich nicht mehr auf die Weimarer Verfassung berufen kann, keine allgemeine Steuerpflicht aus einem bekannten Grundgesetzartikel ableiten lässt. Diesbezügliche Nachfragen blieben von allen befassten Finanzbehörden-Mitarbeitern unbeantwortet, was die Richtigkeit der Untersuchung vermutlich schon beweist.

Im Grundgesetz findet sich also an keiner Stelle eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, sondern lediglich Definitionen von Abgabearten und die Verwaltungsvorschriften. Insoweit wurde mit der Beseitigung der Reichsabgabenordnung für das Besatzungskonstrukt OMF-BRD, welches diese Reichsabgabenordnung auch nicht für das und in dem Deutsche(n) Reich verändern konnte und kann, sondern nur für sich zum eigenen Vorteil gegen Reichsinteressen angepasst hat, eine Art BRD-Abgabenordnung ohne auf das Grundgesetz gestützte Steuerzahlungspflicht aus der Taufe gehoben.

GG Art 104a bis 115 enthalten nachweislich keinerlei Hinweise auf die Auferlegung einer Steuerpflicht für einen irgendwie bezeichneten jemanden, sondern lediglich die konkurrierende Steuererhebungskompetenz zwischen Bund und Ländern, Begriffsdefinitionen von Steuern und Handhabungsvorschriften für Steuern und Steuergesetzgebung.

Eine Auswertung der AO selbst zeigt ein noch unverständlicheres Bild, nach welcher grundsätzlichen Rechtsgrundlage in der BRdVd seit 1977 Steuern und Abgaben erhoben werden könnten.

Bereits die Gliederung der Abgabenordnung zeigt, dass sie ohne die Stütze auf die Weimarer Verfassung keine Steuerpflicht begründen kann, weil sie der RAO absatzweise entspricht und eine solche Vorschrift ja zusätzlich in die Reichsabgabenordnung aus gutem Grund nicht aufzunehmen war.

Schon AO Teil I Einleitende Vorschriften § 1 (Anwendungsbereich) ist ausschließlich eine Sachbereichserörterung, welche sich erst durch den Teil II Steuerliche Begriffsbestimmungen § 3 sachlich erschließt.

Damit ist aber weiterhin aus der AO selbst nicht zu erkennen, wer überhaupt steuerpflichtig ist. Ein Steuerpflichtiger wird nicht definiert, sondern es wird nur die Existenz von Steuerpflichtigen vorausgesetzt, ohne das dafür ein höherrangiges Gesetz benannt wird.

In AO § 9 findet sich nun erstmalig in diesem BRdVd-Gesetz der Bezug auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes, der sich in AO § 138 so wiederholt, Zitat Anfang:

"Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben mitzuteilen!"

Aus der AO erschließt sich aber allenfalls ein sachlicher Anwendungsbereich, wohingegen der Geltungsbereich der AO in dieser nach der vorliegenden Untersuchung überhaupt nicht beschrieben ist.

Wie ausführlich zur Begründung der erkannten Nichtigkeit des GG nachgewiesen wird, hat jedes Gesetz einen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich festzulegen.

Fehlt dieser wie auch in der AO, ist ein solches Gesetz nichtig und unanwendbar. Als Folge können nach einem solchen Gesetz keine Steuern oder Abgaben erhoben werden.

Deshalb ist die Abgabenordnung der OMF-BRDvD auch ohne Stütze auf das Grundgesetz allein nichtig, unabhängig ob bei Bezug auf das GG selbst diesem ja ebenfalls der unabdingbar notwendige territorial-räumliche Geltungsbereich fehlt oder dort keine Steuerpflichtigen bezeichnet werden.

Selbst wenn also ein FA vortäuscht, dass das Grundgesetz ohne notwendigen unabdingbaren territorial-räumlichen Geltungsbereich rechtskräftig ist - was auch nicht stimmt - , so legt das Grundgesetz gleichwohl selbst aber immer noch keine Steuerpflicht auf.

Und weil die ständigen Angriffe aus den bundesdeutschen Finanzbehörden gegen die Existenz von vielen politisch verfolgten tatsächlichen Deutschen mit rechtsgrundlagenlosen Steuerforderungen, Zwangsvollstreckungen und willkürlich konstruierten Steuerstrafverfahren auch unbändigen Widerstandwillen erzeugt haben könnten, wird nachgewiesen, dass die Abgabenordnung der OMF-BRD auch noch aus einem weiteren Rechtsgrund nichtig und unanwendbar ist.

GG Art. 19 Abs.1, Satz 1 besagt folgendes:

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.

Satz 2 verlangt deutlich: Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Im Kommentar zum Grundgesetz, Sachs, steht zu GG Art. 19, Zitiergebot auf S. 595, Rn 18 bis 22, was es mit dem so genannten Zitiergebot konkret im Einzelnen auf sich hat:

Das Zitiergebot richtet sich primär an den Gesetzgeber. Die Vorschrift soll eine "Warn- und Besinnungsfunktion" erfüllen, damit der Gesetzgeber alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte abwägen und die Auswirkungen seiner Gesetzgebung bedenken kann.

Die vom Gesetzgeber verlangte Klarstellung hat aber auch einen Informationswert für den Bürger, da die Grundrechtebeschränkung für ihn kenntlich gemacht wird.

Dadurch wird einer schleichenden Grundrechteaushöhlung vorgebeugt, die bei Fehlen des Zitiergebotes möglicherweise erst anlässlich der Gesetzesauslegung durch die Gerichte festgestellt werden kann.

Ein Verstoß gegen das Zitiergebot führt zur Nichtigkeit des Gesetzes.

Die Folgen eines nichtigen Gesetzes sind: Die auf diesem nichtigen Gesetz basierenden Verwaltungsakte sind ebenfalls nichtig, nichtige Verwaltungsakte haben zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Bindewirkung gegenüber seinem Adressaten entfaltet.

Auf nichtigen Verwaltungsakten basierende Zwangsmaßnahmen sind ebenfalls nichtig und sofort und ersatzlos aufzuheben.

Dieses rechtsstaatliche Prinzip gilt vorgeblich mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland 1949 inzwischen selbstverständlich auch für die Steuergesetze der BRD und für die auf ihnen basierenden belastenden Verwaltungsakte (Steuerbescheide).

In der Abgabenordnung behandelt AO § 125 (Nichtigkeit des Verwaltungsaktes) den Umgang mit nichtigen Steuerbescheiden.

Die Erhebung von Steuern verstößt doch in jedem Fall direkt gegen GG Art. 14 (Eigentumsgarantie).

Die Abgabenordnung von 1977 kann sich dabei nicht auf einen Grundgesetzartikel stützen, welcher eine Steuerpflicht für Jemanden unmittelbar begründet, wie es die Reichsabgabenordnung mit der Weimarer Verfassung konnte.

Insoweit ist nun auch AO § 413 (Einschränkung von Grundrechten) auch noch rechtsfehlerhaft und unvollständig, weil dieser Paragraph nur die Einschränkung von GG Art. 2 (2), 10 und 13 behauptet, obwohl auch GG Art. 14 und 25 verletzt werden. Damit verletzt die AO entsprechend AO § 413 nicht nur ohne Rechtsgrundlage nach dem GG selbst die Artikel 2 (2), 10 und 13, sondern auch 14 und 25.

Aufgrund der dazu fehlenden Zitiergebote wäre die AO dann selbst wiederum insgesamt auch bei einem vorgeblich geltenden Grundgesetz nichtig, s. dazu z. B. auch die Nichtigkeit des UStG seit dem 01.01.2002 wegen des dort fehlenden Hinweises in § 27 b!

Insoweit sind auch durch diesen unwiderlegbar vorgestellten Sachverhalt alle Bezüge auf die AO von Grund auf ohne rechtliche Substanz. Niemand hat also nach dieser Rechtsansicht eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern an die BRD, weil eine solche auch im Grundgesetz nicht festgelegt ist.

Ohne verständliche Erläuterung, auf welcher Rechtsgrundlage nun n_o_c_h eine Steuerleistungspflicht begründet sein soll, werden immer nur wie hier kostenträchtige Rechtsbehelfe provoziert, für welche die Handelnden in BRdVd-Finanzbehörden und -Finanzgerichten auch persönlich haftend die Kosten übernehmen müssen und werden.

Das ordentliche rechtliche Gehör setzt die Pflicht, die vorgestellten Argumente zu erwägen und begründet zu widerlegen, damit darauf abschließend geantwortet werden kann. Bis dahin gibt es jedenfalls keine gültigen Steuerbescheide und nur nichtige Verwaltungsakte.

Auch die dem GG und der AO nachrangigen Steuergesetze der Bundesrepublik sind nichtig!

Erst in unter das nichtige Mantelgesetz AO noch untergeordnete Steuergesetze der BRdVd findet sich z. B. in § 1 des EStG eine vorgebliche Steuerpflicht, welche sich aber ebenfalls nicht auf das Grundgesetz stützen kann und damit nichtig ist.

Zusätzlich enthält natürlich auch das EStG nicht den Hinweis auf eine Einschränkung des Grundgesetzes bezüglich der internationalen Vorrangigen Gesetze wie die Haager Landkriegsordnung nach Art. 25 GG und bezüglich der Verletzung des Schutzes des Eigentums nach Art. 14 GG. Auch hier wird also das Zitiergebot des Art. 19 GG unheilbar verletzt, was das EStG ebenfalls von Anfang an nichtig gemacht hat.

Und der territorial-räumliche Geltungsbereich ist auch für das EStG in diesem nicht festgelegt.

B.3. Fehlende territorial-räumliche Geltungsbereiche in weiteren BRdVd-Gesetzen

Für die vorliegende Ausarbeitung sollen aber einmal die territorial-räumlichen Geltungsbereiche der folgenden BRdVd-Gesetze gesucht und verlässlich bestimmt werden:

GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
und	
WaffG	Waffengesetz

GVG, BGB, ZPO, StGB und StPO sind ursprüngliche Reichsgesetze. Für die BRdVd-VwGO sind die Vorschriften der ZPO da anzuwenden, wo es keine speziellen Regelungen in der VwGO gibt. Da in der VwGO natürlich auch kein territorial-räumlicher Geltungsbereich gefunden werden konnte, hätte dieser also in der ZPO festgelegt sein müssen.

Nach der Besetzung des Deutschen Reichs am 08.05.1945 schufen die Besatzer für die Trizone ein Besatzungsrecht, welches sich im Widerspruch zur Haager Landkriegsordnung und dem Völkerrecht nur da an Reichsrecht orientierte, wo es den westlichen Siegermächten genehm war.

Die - scheinbar - völkerrechtliche Grundlage für das GG der BRD ist somit die Haager Landkriegsordnung, in welcher der Artikel 43 (Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung) folgendes aussagt:

Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Beweis: Haager Landkriegsordnung vom 07.10.1907,
veröffentlicht im Reichsgesetzblatt (RGBl) 1910

Die westlichen Siegermächte übernahmen für ihr Besatzungsrecht allerdings nur dort Reichsgesetze, wo es ihnen in ihre Strategie der Vernichtung des Deutschen Reichs und des Deutschen Volkes nützlich erschien. So wurden zum Beispiel zahlreiche Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches nicht in das BRD-Strafgesetz übernommen, welche einer Annexion von Reichsgebieten im Wege standen und die für ihre BRdVd-Erfüllungsgehilfen bedrohlich hätten sein können.

So lautet § 80 R-StGB, Zitat Anfang:

Wer es unternimmt, mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt das Reichsgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staat einzuverleiben oder ein zum Reiche gehörendes Gebiet vom Reich los zu reißen, wird mit dem Tode bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern.

Zitat Ende!

Diese für jedes souveräne Volk grundsätzlich akzeptable Gesetzgebung wurde aus dem BRdVd-Gesetzbuch in der irrigen Ansicht herausgelassen, dass die Besatzer die Reichsverfassung und Reichsrecht überhaupt völkerrechtskonform aufheben können. Deutsche müssen daher bei allen ihren Handlungen bedenken, dass sie nicht nur nach einem von ihnen betrügerisch als rechtskräftig vorgegaukeltem BRdVd-Gesetz behandelt werden, sondern auch nach Reichsrecht, sobald der Stillstand der Rechtspflege im Deutschen Reich beendet wird.

Die Übernahme von deutschem Recht gleich Reichsrecht in das bundesrepublikanische Besatzungsrecht hatte bemerkenswerte Folgen für die Rechtslage in Deutschland.

Die unabdingbar territorial-räumlichen Geltungsbereiche für das GVG, BGB, ZPO, StGB, und StPO waren nämlich in den auch für die Bundesrepublik übernommenen Gesetze im ganzen Umfang des Reichs vorgesehen. Aus diesem Grund wurden dann in den Kommentaren zu den Gesetzeswerken in der Bundesrepublik die Inkrafttretungsparagraphen regelmäßig nicht wörtlich zitiert, sondern nur die Überschrift "Inkrafttreten" eingefügt.

Zur Erläuterung, wie in der OMF-BRdVd systematisch die Rechtsliteratur irreführend aufgebaut wurde, wird einleitend anhand der Strafprozessordnung (StPO) gezeigt, wie dieses durchgeführt wurde.

In der Strafprozessordnung selbst ist der territorial-räumliche Geltungsbereich nicht festgelegt, weil dieses im Deutschen Reich in einem Einführungsgesetz zur StPO (EGStPO) erfolgte.

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung (EGStPO)

Gesetz vom 1.2.1877 (RGBl. S. 346)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.8.2005 (BGBl. I S. 2360) m.W.v. 1.11.2005

§1

Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfang des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

(weggefallen per 19.04.2006 gem. Art. 67 BGBl. I v. 24.04.2006 *)

§5

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozeßordnung nicht berührt.

(weggefallen per 19.04.2006 gem. Art. 67 BGBl. I v. 24.04.2006 *)

In den Beck'schen Kurzkommentaren zur Strafprozessordnung, 48. Auflage 2005, wurde der territorial-räumliche Geltungsbereich für die BRdVd-StPO einfach verschwiegen. Erstens wollten die Besatzer den Deutschen das Deutsche Reich aus dem Gedächtnis tilgen. Zweitens konnte die Bundesrepublik natürlich ihre Gesetze nach dem zugrundeliegenden Anspruch gar nicht auf den ganzen Umfang des Reichs erstrecken.

Die in ihrer Rechtslage liegende Unmöglichkeit wurde einfach durch Täuschung und Irreführung möglichst insbesondere für Nichtjuristen in der juristischen Fachliteratur unerkennbar verschleiert. Der Gesetzestext sollte nicht in das Blickfeld der Deutschen geraten, eine Methode, die sich durch sämtliche juristische Fachliteratur erstreckt und erst die Neugier erweckte, was den Jura Studierenden bei einer oberflächlichen Betrachtung noch so alles verschwiegen wurde und wird.

3. Anhang Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen

I. Erläuterte Gesetze

1. Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung

Vom 1. Februar 1877 (RGBl. 346, BGBl. III 312-1), letztes ÄndG vom 24. Juni 2004
(BGBl. I 1354, 1358)

1 (Inkrafttreten der StPO am 1. 10. 1879)

2 (gegenstandslose Überleitungsvorschrift)

Nachdem die Nichtregierungsorganisationen, gebildet von deutschen Patrioten, immer lauter zu den Unstimmigkeiten bezüglich vieler nicht rechtskräftiger Gesetze Stellung bezogen, entschlossen sich die bundesrepublikanischen Wahlbetrüger und Wahlfälscher, bestimmte Rechtsvorschriften des Besatzungskonstruktes Bundesrepublik als nur vorgeblich wiedervereinigtes und nur scheinbar souveränes Deutschland seit dem 29.09.1990 in der Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft (OMF-BRDvD) zur Verschleierung der fortdauernden Besatzungsherrschaft ohne Friedensvertrag, ohne Staatsangehörigkeit und ohne Verfassung mit diktiertem und nicht alleine vom Deutschen Volk angenommenem Grundgesetz einfach aufzuheben. Auch diesmal wurde der alte Gesetzestext des § 1 des R-EGStPO nicht aufgeführt, wie der Beck'sche Kurzkomentar 50. Auflage 2007 beweist.

3. Anhang Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen

I. Erläuterte Gesetze

1. Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung

Vom 1. Februar 1877 (RGBl. 346, BGBl. III 312-1), letztes ÄndG vom 19. April 2006
(BGBl. I 866, 876)

1 (aufgehoben)

2 (gegenstandslose Überleitungsvorschrift)

Die Aufhebung sollte wie folgt erfolgt sein, Zitat Anfang:

S. 866: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr.18,ausgegeben zu Bonn am 24.April 2006

Erstes Gesetz

Über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006:

Artikel 67

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (312-1)

Die §§ 1 und 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Zitat Ende!

Zu rechtsstaatskonformen und rechtskräftigen Gesetzen gehört nach der herrschenden juristischen Lehre immer eine nachvollziehbare Klarheit. Dazu gehört auch, dass keine älteren Paragraphentexte einfach durch neue ersetzt werden dürfen, welche einen anderen Sachverhalt erfassen, wie es der neue Art. 23 GG (Mitwirkung bei der Entwicklung der EU) im Gegensatz zu Art. 23 a. F. (territorial-räumlicher Geltungsbereich) vorsätzlich rechtsmissbräuchlich macht.

Beim vorgestellten Beispiel der BRdVd-StPO kann nach der Aufhebung des EGStPO für die Bundesrepublik nunmehr kein territorial-räumlicher Geltungsbereich mehr festgestellt werden. Damit ist die notwendige Klarheit der BRdD-StPO beseitigt und für Änderungen der Strafprozessordnung gilt auch keinerlei Geltungsbereich mehr.

Ganz abgesehen davon, dass Wahlbetrüger und Wahlfälscher niemals rechtskräftfähige, rechtsstaatskonforme Gesetze erlassen können, hätten solche nunmehr auch der bundesrepublikanischen Strafprozessordnung jegliche Rechtsgrundlage entzogen. Strafprozesse entbehren damit jedenfalls jeglicher Rechtsgrundlage schon wegen der nichtigen Strafprozessordnung.

Nach der gleichen Systematik lässt sich auch nachweisen, dass für viele andere BRdVd-Gesetze gar keine territorial-räumlichen Geltungsbereiche existieren und diese ebenfalls sämtlich nichtig sind. Das gilt unabhängig davon, dass schon das nichtige GG dafür sorgt, dass keine untergeordnete Rechtsnorm für sich allein rechtskräftfähig sein kann.

Das Rechtschaos der OMF-BRdVd ist komplett und wird den wissenden Juristen zur Vorbereitung ihrer Strafverfolgung wegen u. a. Amtsanmaßung, Rechtsbeugung und Verfassungshochverrat immer vorzuhalten sein, sobald man mit ihnen in Kontakt kommt.

So gilt für das

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)
Gesetz vom 27.1.1877 (RGI. S. 77)
Zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.8.2002 (BGBl. I S. 3390) m.W.v. 30.8.2002
1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften (§§ 1-11)

§1

Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzem Umfang des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der in § 2 des Einführungsgesetzes der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.

(weggefallen per 19.04.2006 gem, Art. 14 BGBl. I v. 24,04.2006 *)

So gilt für das

Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung (EGZPO)
Gesetz vom 30.1.1877 (RGI. S. 244)
Zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.8.2005 (BGBl. I S. 2437) m.W.v. 1.11.2005, 1.11.2010

§1

Die Zivilprozeßordnung tritt im ganzen Umfang des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

(weggefallen per 19.04.2006 gem. Art. 49 BGBl. I v. 24.04.2006 *)

§2

Das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird für den ganzen Umfang des Reichs durch eine Gebührenordnung geregelt.

(weggefallen per 19.04.2006 gem. Art. 49 BGBl. I v. 24.04.2006 *)

§13

(1) Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Zivilprozeßordnung nicht berührt.

(weggefallen per 19.04.2006 gem. Art, 49 BGBl. I v. 24.04,2006 *)

(2) bis (4) (gegenstandslos)

Anmerkung:

Alle oben genannten Paragraphen wurden ersatzlos gestrichen! Man hätte die Paragraphen ersetzen können, hat dies aber nicht getan. Ersatzparagraphen hätten den Geltungsbereich für das Gebiet der BRdVd bestimmen

können. Dies wurde aber nicht verfügt, da man an verantwortlicher Stelle weiß, daß es keinen Ersatz geben kann und keinen geben darf.

*)

Vorschrift aufgehoben durch das "Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundes-Ministeriums der Justiz vom 19.04.2006" (BGBl I vom 24.04.2006, S, 866 ff, s. oben).

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Reiches vom 18. August 1896 hat keinen eigenen territorial-räumlichen Geltungsbereich, weil seine allgemeinen Vorschriften nach Art. 1 eine unmittelbare Verknüpfung mit den durch Geltungsbereiche bestimmten Reichsgesetzen, also dem Gerichtsverfassungsgesetz R-GVG und der Zivilprozessordnung R-ZPO hergestellt hat. Dem BGB der Bundesrepublik fehlt diese Anknüpfung an einen rechtskräftfähigen territorial-räumlichen Geltungsbereich, damit ist es auch nichtig!

Auch das OWiG hat keinen territorial-räumlichen Geltungsbereich. Zur Belustigung soll zunächst eine vorgebliche Stellungnahme des Brandenburgischen Innenministers Jörg Schönbohm aus dem Internet veröffentlicht werden, welcher typisch für BRdvd-Erfüllungsgehilfen gerade den unabdingbar notwendigen Geltungsbereich für rechtskräftfähige Gesetze "versehentlich" missverstehen möchte, Zitat Anfang:

Von Jörg Schönbohm

Thema [Polizei](#)

Am 12. März 2009 Antwort

Re: OWiG- Einführungsgesetz

Sehr geehrter Herr Hörer,

herzlichen Dank für Ihre Zuschrift. Es ist völlig zutreffend, dass das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz im Jahr 2007 im Rahmen des 2. Rechtsbereinigungsgesetzes aus dem Gesetzeskatalog gestrichen wurde. Damit allerdings erlosch nicht zugleich die Gültigkeit des Ordnungswidrigkeitengesetzes. (OWiG).

Einführungsgesetze, von denen es in der Geschichte der Bundesrepublik schon etliche gab, regeln nämlich nur, wie das Gesetz, auf das sie sich beziehen, in die Praxis eingebracht wird. Zu den Regelungen gehören dabei beispielsweise Übergangsbestimmungen und -fristen. Sind die Einführungsmodalitäten vollzogen, hat ein solches Gesetz seine Aufgabe erfüllt und kann ohne weitere Folgen gestrichen werden. Das Gesetz, zu dessen Einführung sie beschlossen wurden, wird durch eine solche Aufhebung in seiner Gültigkeit nicht berührt.

Sanktionen, die etwa auf Basis des Ordnungswidrigkeitengesetzes verhängt wurden, sind also zweifellos gültig. Die Frage des Geltungsbereichs ist einfach zu beantworten. Da das Ordnungswidrigkeitengesetz ein Bundesgesetz ist, gilt es räumlich im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Die von Ihnen wiedergegebene Argumentation ist durchaus nicht neu. Personen aus dem Bereich des Rechtsextremismus haben in den vergangenen Jahren auch in verschiedenen Internetforen und -auftritten diese von Ihnen zitierten Behauptungen wiederholt aufgestellt und mit Scheinargumentationen zu untermauern versucht. Ziel derartiger Kampagnen ist es, die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland in Frage zu stellen – oder in anderen Fällen sogar die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt.

Um einer Bestrafung zu entgehen, greifen auch wirren Wortmeldungen (?) offenbar auch Personen zu, gegen die wegen Ordnungswidrigkeiten Sanktionen ausgesprochen wurden. Dass sie sich dabei des Gedankengutes von Rechtsextremisten bedienen, scheint ihnen entweder nicht bewusst oder egal zu sein.

Es gibt also für einen Polizeibeamten keinerlei Grund, sich durch die von Ihnen zitierten Behauptungen verunsichern zu lassen. Vielmehr sollten Sie offensiv mit derartigen Ausreden umgehen und deren Urheber damit konfrontieren, dass sie rechts-extremistischem Gedankengut das Wort reden.

Mit freundlichen Grüßen

Zitat Ende!

Nach § 5 OWiG (Räumliche Geltung) heißt es, Zitat Anfang:

Wenn das Gesetz nichts anders bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, **die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes** oder außerhalb dieses Geltungsbereiches auf einem Schiff oder Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das **Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland** zu führen.

Zitat Ende!

Da würde man doch gerne wissen, was das Staatszugehörigkeitszeichen einer "rechtstaatlichen" Bundesrepublik sein könnte, die kein verlässliches Recht gewährt, weder Staat ist noch eigene Staatsangehörige hat noch ein eigenes Staatsgebiet, sondern **Reichsteilgebiete** besetzt hält. § 5 OWiG ist das typische Produkt von Besatzungsjuristen, die ohne nachvollziehbare Bezeichnung eines unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereiches Verstöße ahnden wollen, welche durch besatzerhörige Wahlbetrüger, Wahlfälscher und Verfassungshochverräter erst für das Deutsche Volk definiert wurden.

Die entsprechenden Ausführungen im Karlsruher Kommentar zum § 5 OWiG sind zusätzlich derartig lachhaft, dass sich jegliche Ausführungen dazu verbieten. Immerhin: **Zugegeben wird, dass schon im OWiG 1952 der räumliche Geltungsbereich nicht geregelt war, 3. Auflage 2006, Rn 5 zur Entstehungsgeschichte.** Nach der angeblichen Wiedererlangung der staatlichen Einheit Deutschlands soll der Begriff des räumlichen Geltungsbereiches nach § 5 OWiG nun mit dem Begriff des Inlands nach § 3 StGB übereinstimmen, s. Rn. 8! So ungeniert und lustig können nur BRdVd-Juristen ohne Gesetzestextgrundlage schwadronieren, die noch keine Angst vor einer effektiven Rechtsanwendung des deutschen Rechts (und damit nicht nur das BRdVd-Besatzungsrecht) gegen sich selbst haben. Jedenfalls hat das mit Rechtsklarheit ersichtlich nicht mehr zu tun. Der Begriff Inland sollte ja auch für die BRdVd jedenfalls bis 2006 im ganzen Umfang des Reiches gültig sein, was auch schon nicht vorstellbar war. Da aber, wie vorstehend nachgewiesen wurde, selbst dem Grundgesetz der unabdingbar notwendige territorial-räumliche Geltungsbereich fehlt, hat der Jurist Schönbohm wohl kräftig, aber doch vergeblich "krummgepflügt"! Insbesondere seine durchsichtigen Versuche, aufklärungsbedürftige Fragen nach den BRdVd-Rechtsgrundlagen als rechts-extremistisches Gedankengut zu diffamieren, beweist nur zu gut, wie in der Bundesrepublik durch die Gewaltinhaber jeder Versuch zur Aufklärung der rechtsgrundlagenlosen Handlungen ihrer Handlanger und Erfüllungsgehilfen abgestimmt und beleidigend begegnet wird.

Ein OWi-Verfahren kann also weder nach dem GG, nach dem GVG, nach dem OWiG noch nach der StPO rechtsstaatskonform geführt werden, was man den amtanmaßenden BRdVd-Juristen als niemals gesetzliche Richter immer wieder verdeutlichen sollte. Dazu eignet sich am besten die Verlesung und Abgabe des vorgestellten Lehrheftes Nr. 090701, damit der Vortrag aktenkundig und beweisbar wird.

Die vorliegenden Untersuchungen zu den fehlenden territorial-räumlichen Geltungsbereichen von BRdVd-Gesetzen **sind nicht zu widerlegen**. Solche wird man auch schwerlich für irgend ein BRdVd-Gesetz finden, was unmittelbar mit der Entstehungsgeschichte der Bundesrepublik als Besatzungskonstrukt, welches zunächst nach offizieller Vortäuschung gar kein Staat sein wollte, zusammenhängt. Erst die 60-jährige Täuschungserfolge haben bundesrepublikanische Machtusurpatoren bewegt, nun den Durchmarsch gegen das Deutsche Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit zu vollenden und es einer EU auszuliefern, welche mit dem Deutschen Reich keine Verträge hat. Für Deutsche hat die BRdVd aber keine rechtsstaatskonformen Handlungsgrundlagen in behördlichen Beanspruchungs- und Gerichtsverfahren, was deren Erfüllungsgehilfen willkürlich ignorieren. Am Beispiel des WaffG soll nun abschließend gezeigt werden, was die Besatzer wirklich beabsichtigen.

B.4. Auch das WaffengG hat keinen territorial-räumlichen Geltungsbereich

Im Internet findet man zum WaffG folgende Übersicht:

Waffengesetz (WaffG)

Quelle: Text vom 11. Oktober 2002 nach Bundesgesetzblatt 2002 Teil 1 Nr 73, Seite 3970ff mit Änderungen vom 19. Dezember 2002 laut Bundesgesetzblatt 2002 Teil 1 Nr. 86, Seite 4592, mit Berichtigung vom 19. September 2003 laut Bundesgesetzblatt 2003 Teil 1 Nr. 49, Seite 1957, mit Änderung vom 10. September 2004 laut Bundesgesetzblatt 2004 Teil 1 Nr. 49, Seite 2318f, mit Änderung vom 21. Juni 2005 laut Bundesgesetzblatt 2005 Teil 1 Nr. 39, Seite 1818f, mit Änderung vom 5. November 2007 laut Bundesgesetzblatt 2007 Teil 1 Nr. 56, Seite 2557 und mit Änderung vom 26. März 2008 laut Bundesgesetzblatt 2008 Teil 1 Nr. 11, Seite 426ff

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

§ 2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

§ 3 Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

Abschnitt 2 - Umgang mit Waffen oder Munition

Abschnitt 3 - Sonstige waffenrechtliche Vorschriften

§ 43 Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten

§ 44 Übermittlung an und von Meldebehörden

§ 44a Behördliche Aufbewahrungspflichten

§ 45 Rücknahme und Widerruf

§ 46 Weitere Maßnahmen

§ 47 Verordnungen zur Erfüllung internationaler Vereinbarungen oder zur Angleichung an Gemeinschaftsrecht

§ 48 Sachliche Zuständigkeit

§ 49 Örtliche Zuständigkeit

§ 50 Kosten

Die übrigen Abschnitte enthalten zahlreiche Ge- und Verbote zum Umgang mit Waffen, die deutlich zu erkennen geben, dass die BRdVd-Erfüllungsgehilfen bereits mit einem jederzeit möglichen Aufstand gegen ihren Regierungs- und Justizterror rechnen und insoweit das von ihnen unterdrückte deutsche Volk möglichst waffen- und wehrlos sehen möchten. Dabei sind sie weder willens noch in der Lage, Deutsche vor bewaffneten Übergriffen von Ausländern und Scheindeutschen im eigenen Land ganz sicher zu schützen.

Wollen sich aber Deutsche selbst gegen rechtsgrundlagenlose Willkürakte vorbereiten, was ihnen schon nach dem rechtfertigenden Notstand, Notwehr und dem Widerstandsrecht zu bewilligen ist, so versucht die OMF-BRdVd-Justiz, sie anhand nichtiger Gesetze zu verfolgen und zu bestrafen.

Dabei hat natürlich auch das BRdVd-WaffG überhaupt keinen nachvollziehbaren, klar verständlichen territorial-räumlichen Geltungsbereich sowie in verschiedenen Rechtslagen überhaupt keine "zuständige Behörde".

§ 1 erklärt zum Zweck lediglich:

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Für welchen territorial-räumlichen Geltungsbereich verschweigt es aber geflissentlich.

In § 2 wird dann von so genannten, nirgendwo im Gesetz definierten "zuständigen Behörden" gesprochen:

(5) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Gegenstand von diesem Gesetz erfasst wird oder wie er nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen in Anlage 1 Abschnitt 1 und 3 und der Anlage 2 einzustufen ist, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.

Durchgängig durch das gesamte WaffG ziehen sich die Begriffe Geltungsbereich und zuständige Behörde, ohne dass sich eine solche aus dem Gesetz erschließt, s. z. B. § 43 zur Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen in den Fällen des § 5 Abs. 5 und des § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 erheben. Sonstige Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die eine Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen vorsehen oder zwingend voraussetzen, bleiben unberührt.

(2) Öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind auf Ersuchen der zuständigen Behörde verpflichtet, dieser im Rahmen datenschutzrechtlicher Übermittlungsbefugnisse personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit die Daten nicht wegen überwiegender öffentlicher Interessen geheim gehalten werden

müssen.

Sieht man sich nun § 49 zur örtlichen Zuständigkeit an, weil man nun der Definition eines räumlich territorialen Geltungsbereiches näher zu kommen glaubt, liest man das folgende Unklare Sybillinische:

(1) Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die örtliche Zuständigkeit gelten mit der Maßgabe, dass örtlich zuständig ist

1. für einen Antragsteller oder Erlaubnisinhaber, der keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,

a) die Behörde, in deren Bezirk er sich aufhält oder aufhalten will, oder,

b) soweit sich ein solcher Aufenthaltswille nicht ermitteln lässt, die Behörde, in deren Bezirk der Grenzübertritt erfolgt,

Nur, wie der Geltungsbereich aussieht, erfährt man immer noch nicht. Mit dieser kurzen Auseinandersetzung des WaffG zum fehlenden territorial-räumlichen Geltungsbereich könnte es sein bewenden haben, wenn man nicht doch wissen sollte, dass nach § 5 zur Zuverlässigkeit einer Waffenbesitzerlaubnis gilt:

3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die

a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder

b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder

c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

Nun sind gerade Wahlfälschungen und Wahlbetrug durch sämtliche BRdvd-Behörden in mindestens Mittäterschaft durch billigende Duldung mit der Verfälschung von Wählerverzeichnissen und Melderegistern ganz sicher schwerste Verstöße gegen die grundgesetzgemäße Ordnung, die in der BRdvd auch nur zur durchgreifenden Verwirrung als verfassungsgemäße Ordnung umgedeutet wird, dann ein Grund, keine Waffenführung auf deutschem Reichsgebiet zu gestatten. Und deshalb hat die Bundesrepublik genau die Kräfte bewaffnet, die selbst die Beseitigung der grundgesetzgemäßen Ordnung mit Waffengewalt unterstützen sollen. Das BRdvd-Waffengesetz ist also nur die perfekte Fortsetzung und konsequente Umsetzung des Vorhabens, zu vereiteln, dass sich Deutsche möglichst wirksam von der Besatzergewalt der BRdvd-Erfüllungsgehilfen befreien können. § 55 WaffG sieht genau deshalb Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden, Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung, erheblich gefährdete Hoheitsträger sowie Bedienstete anderer Staaten vor, weshalb der "Staatsstreich" von oben nicht gefährdet ist, nicht unterbunden werden kann.

(1) Dieses Gesetz ist, wenn es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, nicht anzuwenden auf 1. die obersten Bundes- und Landesbehörden und die Deutsche Bundesbank,!

Ob das gegen einen Volksaufstand aber ausreicht, darf begründet angezweifelt werden!



JOle Justiz-Opfer-Initiative Clausthal

Postfach 1222

D - 38 670 Clausthal-Zellerfeld

Telephon: 05323 7001 (Anrufbeantworter!)

Telefax: 05323 2004 (nach Anmeldung!)

e-Mail: teredo@ymail.com

[Home](#)